

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**Öffentlicher Teil**

**1.1. Bekanntgaben  
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- |  |            |
|--|------------|
| - Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses | 12.01.2021 |
| - Sitzung des Gemeinderats                       | 26.01.2021 |
| - Sitzung des Bau- und Umweltausschusses         | 16.02.2021 |

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**1.2. Bekanntgaben**  
**- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats am**  
**17.11.2020 gefassten Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 17.11.2020 die Verwaltung einstimmig ermächtigt hat, CO<sup>2</sup>-Warngeräte mit Akustiksignal für die Klassenzimmer der Schulen und die Räume der Kindertageseinrichtungen zu beschaffen. Ebenfalls einstimmig wurde der Abschluss einer Vereinbarung bezüglich der Annahme einer Spende beschlossen. Des Weiteren hat der Gemeinderat der Gewährung einer Corona-Prämie an eine Mitarbeiterin einstimmig zugestimmt.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**1.3. Bekanntgaben  
- Corona-Situation in Berglen**

Der Vorsitzende gibt einen aktuellen Sachstand zur Corona-Situation in Berglen. Aufgrund der letzten Beschlüsse der Landesregierung von Baden-Württemberg zur Eindämmung des Infektionsgeschehens hat nun in Berglen eine weitgehende Schließung des Rathauses einschließlich des Bürgerbüros stattgefunden. Ab dem 16.12.2020 können nur noch in Ausnahmefällen Termine vereinbart werden. Auch die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Zeit von 16.12.2020 bis 10.01.2021 geschlossen. Eine Notbetreuung wird momentan organisiert. Diese soll von 16. bis 22.12.2020 an den regulären Öffnungstagen angeboten werden. Bei der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird auf die tatsächliche Notwendigkeit abgestellt. Bisher sind relativ wenige Kinder angemeldet. Die CO<sup>2</sup>-Messgeräte sind zwischenzeitlich bestellt. Der Vorsitzende ist zuversichtlich, dass sie bald geliefert werden. Bezüglich der aktuellen Corona-Fallzahlen in Berglen teilt der Vorsitzende mit, dass diese momentan bei 14 positiv getesteten Personen liegen.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**1.4. Bekanntgaben  
- Änderung der Wasserabgabeordnung des Zweckverbands Wasserver-  
sorgung Berglen-Wieslauf**

Bürgermeister Maximilian Friedrich informiert das Gremium über die Änderung der Wasserabgabeordnung des Zweckverbands Wasserversorgung Berglen-Wieslauf.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**1.5. Bekanntgaben  
-Verabschiedung des Kreishaushalts 2021**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Kreistag den Kreishaushalt 2021 in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen hat. Der Hebesatz der Kreisumlage beträgt 31,1%.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**1.6. Bekanntgaben  
- Netto-Markt**

Der Vorsitzende informiert, dass die Schließung des Netto-Marktes am 23.01.2021 um 16.00 Uhr erfolgt. Durch den Jugendkreis Emmaus-Hood wird ein ehrenamtlicher Einkaufsservice angeboten.

**Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.**

Verteiler: 1 x Bauamt

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**1.7. Bekanntgaben  
- Nachhaltigkeitsprämie für Kommunalwald**

Der Vorsitzende informiert das Gremium über ein Förderprogramm des Bundeslandwirtschaftsministeriums zur Unterstützung der Waldeigentümer. Diese Nachhaltigkeitsprämie beträgt 100 Euro pro Hektar und richtet sich an private und kommunale Waldbesitzer, die mindestens einen Hektar Waldfläche besitzen. Die Gemeinde Berglen hat einen entsprechenden Antrag bereits gestellt und kann Fördermittel in Höhe von rund 48.000 € erwarten.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat  
- Weihnachtsgruß an die Gemeinderäte**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf den kleinen weihnachtlichen Gruß der Gemeinde an die Mitglieder des Gemeinderats, den er zu Beginn der Sitzung verteilt hatte. Er betont, dass ihm diese kleine symbolische Wertschätzung sehr wichtig ist und dankt den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat  
- Versickerungsbecken im Baugebiet Stöckenhäule**

Gemeinderat Hammer gibt einen Hinweis von Eltern aus dem Baugebiet Stöckenhäule weiter. In einem der Versickerungsbecken in der Dahlienstraße in Stöckenhof bleibt das Wasser 30 – 40 cm hoch stehen und versickert nur sehr schwer.

Die Verwaltung sagt eine Überprüfung zu.

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

### **3. Bürgerfragestunde**

Frau Katrin Froese aus Lehnenberg erkundigt sich nach den Kriterien für die Vergabe der Kindergartenplätze und bittet gleichzeitig um mehr Transparenz bei den Vergabekriterien und um eine frühzeitigere Rückmeldung.

Der Vorsitzende verweist auf den bereits erfolgten E-Mail-Verkehr und teilt mit, dass die Kriterien für die Berücksichtigung der Kitaanmeldungen die Betreuung von Geschwisterkindern in derselben Einrichtung, der benötigte Betreuungsumfang und die Berufstätigkeit der Eltern, ggf. eine Alleinerziehung und das Alter der Kinder sind. Der rechtliche Anspruch auf einen Kitaplatz ist aufgrund der Corona-Pandemie im aktuellen Kitajahr von Seiten der Landesregierung ausgesetzt und besteht damit nicht. Dennoch ist es natürlich trotzdem das Ziel, allen Kindern einen bedarfsgerechten Platz zur Verfügung zu stellen. Unter TOP 7 wird in der heutigen Sitzung über die Bereitstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen Beschluss gefasst. Voraussichtlich im April 2021 kann eine weitere Gruppe eröffnet werden. Ab dem nächsten Anmeldeverfahren soll die Vergabe der Kitaplätze noch transparenter gestaltet und in Form einer Punktevergabe organisiert werden.

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**4. Klimaschutz mit System bei der Gemeinde Berglen - Sachstandsbericht  
der Energieagentur Rems-Murr gGmbH**

Auf die Sitzungsvorlage 655/2020 und die PowerPoint-Präsentation wird verwiesen. Die Vorlagen sind Bestandteil des Protokolls.

Nach einer kurzen Einführung in die Thematik erteilt der Vorsitzende das Wort an Frau Michelle Kraus von der Energieagentur, die das Gremium ausführlich über den Stand und die Zielsetzung des Projekts sowie über die bereits durchgeführten Maßnahmen informiert.

Gemeinderätin Dr. Reichart nimmt Bezug auf das von Frau Kraus angesprochene Ziel einer 10-20%igen Energieeinsparung und erkundigt sich, inwieweit schon Einsparungen erreicht werden konnten.

Frau Kraus betont, dass die genannte Zielsetzung von 10-20 % natürlich sehr ambitioniert ist. In Berglen wurden in den vergangenen Jahren bereits sehr viele gute Projekte, wie etwa die neue Sporthalle an der Nachbarschaftsschule, umgesetzt. Darüber hinaus gibt es aber auch noch einen großen Bestand an älteren Gebäuden. Aufgrund dieses Gebäude-Mixes ist eine schnelle und deutliche Reduktion schwierig. Zudem ist das Jahr 2020 ein außergewöhnliches Jahr, daher kann sie zu den bis jetzt erreichten Einsparungen auch noch keine Aussagen treffen.

Gemeinderätin Dr. Reichart weist darauf hin, dass die Klimaneutralität das Ziel der Energieeffizienz wäre.

Frau Kraus betont, dass die Klimaneutralität sicherlich das Ziel schlechthin wäre, dies jedoch noch in weiter Ferne liegt. Das Thema ist ziemlich komplex und natürlich sehr kostenintensiv.

Der Vorsitzende ergänzt, dass das Erreichen einer vollständigen Klimaneutralität Zeit in Anspruch nehmen und auch kostenintensiv sein wird. Wichtig ist jedoch, dass der Einstieg in das Thema gemacht und konsequent weiterverfolgt wird.

Gemeinderat Scherhauser spricht die Beratung von Privatpersonen an.

Frau Kraus informiert, dass die angesprochene Beratung vom Projekt „Klimaschutz mit System“

abgekoppelt ist. Die Privatpersonen können sich jedoch neutral zu allen Fragen der Energieerzeugung und des effizienten Energieverbrauchs von der Energieagentur Rems-Murr beraten lassen. Die persönliche Beratung dieses Jahr war allerdings aufgrund der Corona-Lage problematisch. Telefonisch konnte diese aber das ganze Jahr über durchgeführt werden. Sobald es die allgemeine Lage wieder zulässt, sollen wieder vor Ort-Beratungen angeboten werden.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

Verteiler:           1 x Kämmerei  
                          1 x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/655/2020	Az.: 043.5
Datum der Sitzung 15.12.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



## **Klimaschutz mit System bei der Gemeinde Berglen - Sachstandsbericht der Energieagentur Rems-Murr gGmbH**

In der Sitzung des Gemeinderats am 14.02.2017 (vgl. GR-Vorlage SV/270/2017) wurde die Teilnahme am Projekt „Klimaschutz mit System“ (KmS) der Energieagentur Rems-Murr gGmbH beschlossen.

Die Energieagentur Rems-Murr gGmbH hat vom Land Baden-Württemberg den Zuschlag zu einem von ihr entwickelten Projekt erhalten. Das zu 50 % geförderte Projekt ist für die gemeinschaftliche Teilnahme von jetzt sechs Landkreismunicipalitäten konzipiert. Neben Berglen nehmen die Gemeinden Althütte, Allmersbach im Tal, Großlarch, Korb und Schwaikheim teil.

Aufgrund notwendiger umfangreicher Abstimmungsarbeiten seitens der Energieagentur und des Umweltministeriums zur Förderantragstellung hat sich der Projektstart immer wieder verzögert. Im Jahr 2019 lagen dann die Förderbescheide für alle teilnehmenden Gemeinden vor. Die Gemeinde Berglen hat hierfür einen Zuschuss in Höhe von 17.500 € erhalten. Dies entspricht bei voraussichtlichen Projektkosten in Höhe von 35.000 € einer Förderung in Höhe von 50 %.

Die Projektleiter Herr Frieder Döhrer und Frau Michelle Kraus von der Energieagentur werden in der Gemeinderatsitzung über den Stand und die Zielsetzung des Projekts sowie über die bereits durchgeführten Maßnahmen berichten.

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

Verteiler:

1 x Kämmerei  
1 x Bauamt



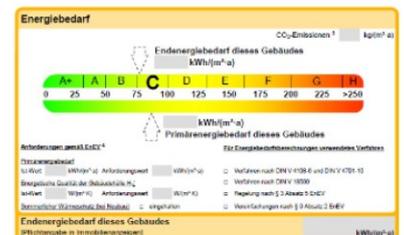
## Klimaschutz mit System in Berglen Vorstellung des aktuellen Projektstands 2020

Gefördert durch:



## Eckdaten zur Energieagentur

- Gründung: 24.11.2008
- Gesellschafter: 50% Rems-Murr-Kreis  
50% Stadt Waiblingen
- Mitglieder: 15 Landkreiskommunen
- Energieberatung: Bürgerschaft
- Förderberatung: -----> Kommunen
- Vorort-Beratung: Gewerbe
- gemeinnützig und unabhängig**





# Allgemein zu Klimaschutz mit System

Die wichtigsten Rahmendaten zum Projekt:

Projektlaufzeit: 2019 – 2022

Gefördert durch:



Projektphasen:

Phase 1: Pumpentausch

Phase 2: Kommunales Energiemanagement (KEM)

Phase 3: Energieleitlinie



# Teilnehmende Liegenschaften Berglen

0401_Bürgerhaus_Rettersburg	Buchenbachstraße 1
0402_KiGa_Rappelkiste_Oppelsbohm	Leharstraße 30
0403_Kiga_Wirbelwind_Vorderweißbuch	Belchenstraße 6
0404_Kinderhaus_Steinach	Silberpappelstraße 6
0405_Nachbarschaftsschule	Stockwiesen 1
0406_Neue_Sporthalle_Oppelsbohm	Stockwiesen 1
0407_Rathaus_Oppelsbohm	Beethovenstraße 14 - 20
0408_Turn- und Versammlungshalle Steinach	Erlenstraße 3





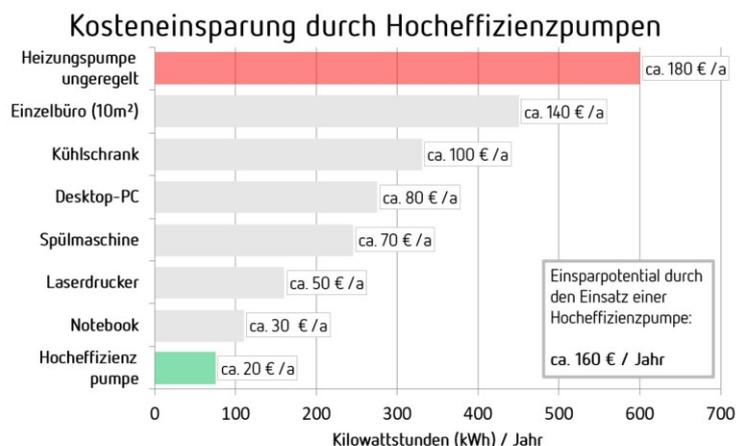
## Bisherige Aktivitäten im Überblick

- Vor-Ort-Begehungen aller Liegenschaften (Erfassen der Gebäudetechnik, Zählerstruktur und Gebäudehülle) **(laufend)**
- Erstellen der Datenbank **(abgeschlossen)**
- Monatliche Verbraucherfassung **(laufend)**
- Erstellen der Baseline für alle Liegenschaften **(in Bearbeitung)**
- Heizungspumpentausch **(abgeschlossen)**
- Hausmeister:innen-Schulung **(1. Modul abgeschlossen)**
- Öffentlichkeitsarbeit **(laufend)**



## Details zum Heizungspumpentausch

Heizungspumpen sind das „Herz“ jeder Heizungsanlage. Sie sorgen für den Umlauf des erwärmten Heizwassers zu den Heizkörpern. Ältere Pumpen sind in den meisten Fällen unregelt und somit immer mit der gleichen Drehzahl in Betrieb – oft sogar, wenn alle Heizkörper auf „Null“ gestellt sind. Eine Anpassung der Pumpen auf die unterschiedlichen Betriebszustände erfolgt üblicherweise ebenfalls nicht. Daraus resultiert ein entsprechend hoher Stromverbrauch und folglich hohe Stromkosten. Abhilfe können moderne Hocheffizienzpumpen schaffen.





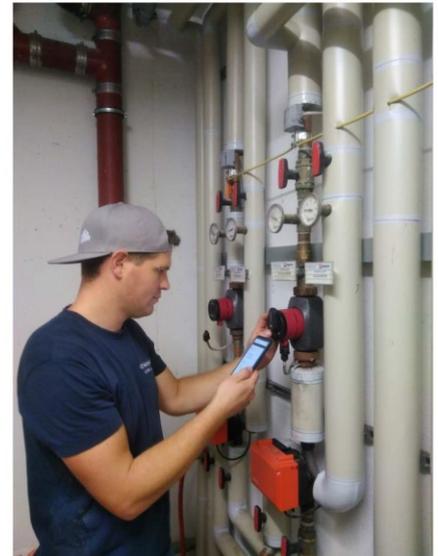
## Details zum Heizungspumpentausch

In folgenden Liegenschaften wurden im Sommer 2020  
die Pumpen getauscht:

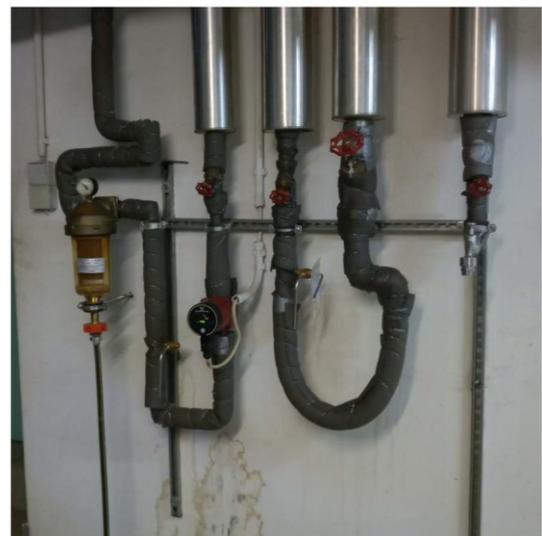
- Bürgerhaus Rettersburg
- KiGA Rappelkiste Oppelsbohm
- Rathaus Oppelsbohm
- Turn- und Versammlungshalle Steinach

Prognostizierte Einsparung pro Jahr:

4000 kWh / 2.100 kg CO<sub>2</sub> / 800 € Energiekosten



## Fotos Halle Steinach





## Fotos Halle Steinach



## Details zur Hausmeister:innen-Schulung

Im ersten Modul wurde in einem theoretischen und zwei praktischen Teilen der effiziente Betrieb von Heizungsanlagen vermittelt.

Weitere Schulungen sind geplant:

- „Effizienter Betrieb von Lüftungsanlagen“ (2021)
- „Beleuchtung und große Stromverbraucher“ (2022)





## Details zu den Gebäudesteckbriefen

- Die Bausubstanz wurde bei den Vor-Ort-Begehungen untersucht.
- Es wurden Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Verbesserung der Energieeffizienz erarbeitet.
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten einfach und kurzfristig umsetzbar sein.

Ein Ampelsystem gibt Orientierung:

**Rot:** Die Maßnahme sollte schnell umgesetzt werden.

**Gelb:** Die Maßnahme sollte mittelfristig umgesetzt werden.

**Grün:** Die Maßnahme kann langfristig in Betracht gezogen werden.



## Beispiel Nachbarschaftsschule Berglen

Allgemeine Objektdaten	
Objektbezeichnung:	0405_Nachbarschaftsschule
Adresse:	Stockwiesn 1 73663 Berglen
Gebäudetyp/Nutzung:	Schule
Baujahr:	1968 / 2008 saniert
BGF m²:	2870 m²



Bemerkungen der Vor-Ort-Begehung
Die Schule wurde im Jahr 2008 energetisch saniert und Maßnahmen zum Brandschutzkonzept umgesetzt. Bei der Sanierung wurde besonderes Augenmerk auf den Erhalt der besonderen architektonischen Gestaltung des Gebäudes gelegt.
Hinweis zum Stromverbrauch: Es gibt einen Töpferofen (selten im Betrieb).

Gebäudehülle	
Außenwand:	Teilweise Beton, zum größten Teil Verglasung und Fassadenelemente mit typischer Wellblech-Verkleidung
Fenster:	Alurahmen, 3-fach Verglasung mit Wärmeisolierung (sehr guter Zustand)
Dach:	Flachdach
Keller:	Kriechkeller, gedämmt mit Holzwoleplatten



Gebäudetechnik	
Energieträger:	Holzpellets; Heizöl
Heiztechnik:	Pelletanlage; Niedertemperaturkessel (als zusätzliche Heizunterstützung)
Lüftung:	Lüftungsanlage <u>ohne</u> Wärmerückgewinnung, Teilweise Fensterlüftung
Beleuchtung:	Durchmisch
Erneuerbare Energien:	Biomasse (Holzpellets)



## Beispiel Nachbarschaftsschule Berglen

### Maßnahmenvorschläge in der Schule

<input checked="" type="radio"/>	<b>Optimierung der Lüftungsanlage</b> Die Lüftungsanlage läuft nicht optimal – die Lautstärke ist zu hoch und außerdem gibt es zum Beispiel in den Lehrerzimmern ein Problem mit Zugluft. Für ein optimales Raumklima sollten die Einstellungen durch eine Fachkraft überprüft werden.
<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<b>Beleuchtung auf LED umstellen</b> Die Energieagentur Rems-Murr gGmbH wird im Rahmen des Projekts Klimaschutz mit System die Beleuchtung der Schule auf die Umstellung auf LEDs untersuchen.  (Die Klassenzimmer sind bereits mit Bewegungsmeldern ausgestattet.)
<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<b>Leitungsämmung kontrollieren/ausbessern</b> Bei der Hausmeisterschulung fiel eine beschädigte Leitungsämmung im Heizraum auf. Die Leitungsämmungen sollten kontrolliert und nachgerüstet werden. Kleinere Reparaturen der Dämmung können ggf. auch von den zuständigen Hausmeistern vor Ort durchgeführt werden.



## Beispiel Nachbarschaftsschule Berglen

### Fazit

Das Gebäude der Nachbarschaftsschule wurde bereits im Jahr 2008 energetisch saniert. (Zu diesem Zeitpunkt galt die EnEV 2007 – inzwischen wurde diese EnEV mehrfach novelliert und die Anforderungen an die Energieeffizienz verschärft. Seit November 2020 gilt das neue Gebäudeenergiegesetz GEG).

Die Bausubstanz befindet sich daher in einem guten Zustand. Einsparpotential liegt primär in der Optimierung der Lüftungsanlage und der Umstellung der Beleuchtung.

Das Gebäude hat einen großen Fensterflächenanteil. Hier kommt es, besonders in den Sommermonaten, zu hohen internen Wärmeeinträgen, die die Räumlichkeiten aufheizen. Zukünftig sollen die Klassenzimmer energieeffizient klimatisiert werden – dies kann den Energieverbrauchs des Gebäudes zwar erhöhen, jedoch wird hiermit eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der thermischen Behaglichkeit umgesetzt.



## Ausblick 2021

Folgende Aktivitäten werden unter anderem für das Jahr 2021 unter anderem geplant:

- Monatsbericht für alle Liegenschaften
- Basisenergiebericht
- LED-Untersuchung
- Weitere Module der Hausmeister:innen-Schulung
- Intensivierte Öffentlichkeitsarbeit



**Sie haben Ideen und Wünsche für das Projekt?**

**Das KmS-Team freut sich über Ihre Anregungen!**

[m.kraus@ea-rm.de](mailto:m.kraus@ea-rm.de)  
[f.doehrer@ea-rm.de](mailto:f.doehrer@ea-rm.de)  
[f.warresz@ea-rm.de](mailto:f.warresz@ea-rm.de)

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**5. Unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt**

Auf die Sitzungsvorlage 663/2020, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende führt kurz in den Sachverhalt ein.

Gemeinderätin Dr. Reichart hält die unterstützende Erklärung zum Klimapakt für wichtig, insbesondere wegen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Für die SPD-Fraktion ist jedoch nicht nur die unterstützende Erklärung wichtig, sondern es sollte jede Entscheidung vor dem Hintergrund des Klimaschutzes überprüft und getroffen werden.

Der Vorsitzende pflichtet Gemeinderätin Dr. Reichart im Grundsatz bei, was die Überprüfung anbelangt. Bei der zu treffenden Entscheidung sollten jedoch alle Argumente und Lösungen in die Waagschale geworfen werden.

**Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt die Unterstützungserklärung zum Klimaschutzpakt.**

Verteiler: 1 x Kämmerei  
1 x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/663/2020	Az.: 043.5
Datum der Sitzung 15.12.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## Unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt

Den Gemeinden, Städten und Landkreisen kommt beim Klimaschutz eine Schlüsselrolle zu. Daher haben die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände Ende 2015 den „Klimaschutzpakt Baden-Württemberg“ geschlossen. Im Klimaschutzpakt bekennen sich die Parteien zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand beim Klimaschutz und zu den Zielen des Klimaschutzgesetzes. Mit dem Klimaschutzpakt setzen das Land und die kommunalen Landesverbände den gesetzlichen Auftrag des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg um, wonach das Land die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Vorbildfunktion unterstützt.

Der Klimaschutzpakt wurde zunächst für die Jahre 2016 und 2017 vereinbart und für die Jahre 2018 und 2019 fortgeschrieben. Mit der aktuellen Fortschreibung des Klimaschutzpaktes für die Jahre 2020 und 2021 haben die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände neue Fördermöglichkeiten vereinbart und die Mittel für kommunale Klimaschutzmaßnahmen gegenüber den Vorjahren deutlich aufgestockt. Der Klimaschutzpakt umfasst für die Jahre 2020 und 2021 ein vorgesehenes Volumen von rund 27 Millionen Euro.

Um die Wirkung des Paktes zu verstärken, können Gemeinden, Städte und Landkreise den Klimaschutzpakt mit einer Erklärung unterstützen. Bisher sind 292 Kommunen dem Klimaschutzpakt beigetreten. Sie machen damit deutlich, dass sie beim Klimaschutz aktiv sind und dass sie diese Aktivitäten auch weiterentwickeln möchten. Kommunen, die den Klimaschutzpakt unterstützen möchten, können die dafür notwendige, sogenannte unterstützende Erklärung beim Umweltministerium einreichen. Kommunen, die eine Unterstützungserklärung abgeben, haben dadurch die Möglichkeit eine erhöhte Förderquote im Rahmen der Förderprogramme „Klimaschutz-Plus“ und „KLIMOPASS“ zu erhalten. In den Gemeinden, Städten und Landkreisen wird Klimaschutz für jedermann sichtbar und spürbar. Umso wichtiger ist, dass der Klimaschutzpakt vor Ort – bei den Bürgerinnen und Bürgern und in den örtlichen Gremien – angenommen wird. (Quelle: [www.um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/kommunaler-klimaschutz/klimaschutzpakt/](http://www.um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/kommunaler-klimaschutz/klimaschutzpakt/))

Die Gemeinde Berglen ist seit dem 01.04.2018 ordentliches Mitglied der Energieagentur Rems-Murr gGmbH und unterstützt bereits die Bemühungen zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft ist neben zahlreichen Angeboten für die Bürgerschaft und die Gewerbetreibenden vor allem die derzeitige Teilnahme am Projekt „Klimaschutz mit System“ von Bedeutung. Hier werden energieintensive gemeindeeigene Gebäude kontinuierlich erfasst, überwacht und energieeffizient ausgerichtet, so dass durch Energieeinsparungen die Emissionen von CO<sub>2</sub> nachhaltig reduziert werden können.

### B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

**Der Gemeinderat beschließt die Unterstützungserklärung zum Klimaschutzpakt.**

Verteiler:

- 1 x Kämmerei
- 1 x Bauamt



**Unterstützende Erklärung**  
**der Gemeinde / der Stadt / des Landkreises Berglen**  
**zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land**  
**und den kommunalen Landesverbänden**  
**nach § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg**

- (1) Die Folgen eines weiter fortschreitenden Klimawandels stellen weltweit, aber auch für die Menschen in Deutschland eine ernste Bedrohung ihrer Lebensgrundlagen dar. Um diesen Entwicklungen wirksam entgegenzutreten, bedarf es verbindlicher internationaler und nationaler Initiativen, aber auch konsequentes Handeln im Land und vor Ort. Alle sind dazu aufgerufen, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Der öffentlichen Hand kommt dabei für ihren Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Dazu stehen wir.
- (2) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis Berglen setzt sich daher zum Ziel, bis zum Jahr 2040 eine weitgehend klimaneutrale Verwaltung im Sinne der Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom 08.07.2020 zu erreichen.

*Absätze 3 bis 5 ergänzend:*

- (3) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis Berglen hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Klimaschutzmaßnahmen in vorbildlicher Weise umgesetzt:
- Mitgliedschaft bei der Energieagentur Rems-Murr gGmbH
  -
- (4) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis Berglen will auch künftig an der Erfüllung der Vorbildfunktion weiterarbeiten:
- Fortführung des Projekts "Klimaschutz mit System" mit Integration aller gemeindlicher Liegenschaften
  - Erstellung einer Energieleitlinie für den Betrieb, Sanierung und Neubau von gemeindlichen Liegenschaften
- (5) Der Gemeinderat/Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 über die unterstützende Erklärung beraten und zugestimmt.

Berglen, 16.12.2020

Ort, Datum

Maximilian Friedrich

Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrat/-rätin



Bitte zurücksenden an Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Postfach 103439, 70029 Stuttgart

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**6. Teilnahme an der 20. Bündelausschreibung Strom ab Lieferbeginn  
01.01.2022**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 667/2020 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend erläutert der Vorsitzende den Sachverhalt. Die Verwaltung schlägt vor, 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote auszuschreiben.

Auf Anfrage von Gemeinderätin Dr. Reichart erläutert Kämmerer Schreiber den Unterschied zwischen „ohne“ und „mit“ Neuanlagenquote.

**Der Gemeinderat fasst mit 15 Ja-Stimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss**

1. **Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom 06.11.2020 nebst Anlagen zur Kenntnis.**
2. **Die Gemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.**
3. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**
  - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell**
- b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:**
  - Für alle Abnahmestellen des AG**

Verteiler: 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/667/2020	Az.: 811.01
Datum der Sitzung 15.12.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## **Teilnahme an der 20. Bündelausschreibung Strom ab Lieferbeginn 01.01.2022**

Im Jahr 2015 hat die Gemeinde Berglen an der 15. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2017 bis 2018 teilgenommen. Die daraus resultierenden Stromlieferungsverträge verlängern sich automatisch für maximal drei Jahre um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht fristgerecht vom Lieferanten oder der Gemeinde gekündigt wird.

Mit Schreiben vom 22.10.2018 hat die Süwag Vertrieb AG & Co. KG die Stromlieferungsverträge mit der Gemeinde Berglen und dem Wasserwerk Berglen fristgerecht zum 31.12.2019 gekündigt. Der Vertrag mit der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH über die Stromlieferung für die Straßenbeleuchtung und die Nachbarschaftsschule wurde nicht gekündigt und hat sich bis zum 31.12.2021 verlängert.

Im Jahr 2019 nahm die Gemeinde Berglen mit den freigewordenen Abnahmestellen an der 18. Bündelausschreibung (Stromlieferung vom 01.01.2020 bis 31.12.2022) teil. Anstelle der bisherigen wiederkehrenden Einzelbeauftragung der Gt-service GmbH durch die Kommunen mit der Durchführung von Ausschreibungen, wurden die Leistungen der Gt-service GmbH auf Grundlagen entsprechend kündbarer Daueraufträge durchgeführt. Das bedeutet, dass die Gt-service GmbH künftig automatisch die freiwerdenden Abnahmestellen in den folgenden Bündelausschreibungen berücksichtigt.

Mit E-Mail vom 06.11.2020 wurde die Verwaltung über die nun folgende 20. Bündelausschreibung informiert. Diese sieht eine feste Vertragslaufzeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 vor. In dieser Ausschreibung werden die bisher nicht gekündigten Abnahmestellen der 15. Bündelausschreibung berücksichtigt.

Im Zuge der 20. Bündelausschreibung besteht erneut die Möglichkeit, die Stromversorgung durch Ökostrom auszuschreiben. Grundsätzlich ist bei einer Ausschreibung von Ökostrom mit einem höheren Strompreis zu rechnen. Im Hinblick auf die sowohl gesellschaftliche als auch ökologische Verantwortung und Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, sollte dennoch eine Ausschreibung von Ökostrom erwogen werden.

Bei der letzten Bündelausschreibung wurde Ökostrom ohne Neuanlagequote gewählt.

Bereits mit der Teilnahme an der 18. Bündelausschreibung wurde die Gt-service mittels Dauerauftrag bevollmächtigt, Ausschreibungen für freiwerdende Stromabnahmestellen durchzuführen und den Zuschlag entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service zu erteilen. Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot durch die Gt-service ist für die Teilnehmer verbindlich und verpflichtet zur Stromabnahme bei dem erfolgreichen Bieter.

Die Kosten für die Bündelausschreibung belaufen sich auf 6,80 € netto je Abnahmestelle (in dieser Ausschreibung 29 Abnahmestellen) und werden durch den Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) für seine Mitglieder übernommen.

Für die anstehende Bündelausschreibung muss der Gemeinderat nun noch entscheiden, welche Stromart (Normalstrom, Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote) bezogen werden soll.

## **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

1. **Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom 06.11.2020 nebst Anlagen zur Kenntnis.**
2. **Die Gemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.**
3. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**
  - 100 % Normalstrom  
keine Anforderungen an die Erzeugungsort**
  - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell**
  - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell**
  - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33%  
Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.  
Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.**
- b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:**
  - Für alle Abnahmestellen des AG**
  - nur für ausgewählte Abnahmestellen gemäß Anlage**

Verteiler:

1 x Kämmerei



## 20. Bündelausschreibung Strom für die Jahre 2022-2024 ff.

### Informations- und Auftragsunterlagen anbei.

Az. 811.00

Versandtag 06.11.2020

INFO 0747/2020

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2021 erneut Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2022-2024 ff. an. Lieferbeginn ist der 1. Januar 2022. Die Vertragslaufzeit beträgt **drei** Jahre bis zum 31.12.2024 und endet automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### Was ist neu?

Im Rahmen der vorangegangenen Bündelausschreibungen wurden äußerst günstige Marktpreise erzielt. Deshalb hat ein Großteil der Lieferanten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gegenüber den Kommunen die Kündigung der Stromlieferverträge (noch vor Erreichen der maximal möglichen Vertragslaufzeit) auszusprechen. Dies führt auf allen Seiten zu einem administrativen Mehraufwand. Dem soll künftig durch zweierlei Maßnahmen wirksam begegnet werden:

- 1) Es wird eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren ausgeschrieben (statt bisher zwei Jahre plus dreimal ein Jahr Verlängerungsoption)
- 2) Anstelle der bisherigen wiederkehrenden Einzelbeauftragung der Gt-service GmbH durch die Kommunen mit der Durchführung von Ausschreibungen werden die Leistungen der Gt-service GmbH künftig auf Grundlagen entsprechend kündbarer Daueraufträge angeboten.

Erstmals bieten wir ein oder mehrere Ökostrom-Lose an, bei denen neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil der Stromlieferung aus Neuanlagen gewertet wird.

Weitere Informationen finden Sie in der beigefügten Ausschreibungskonzeption.

#### Teilnahme

Die **Frist** zur Beauftragung der Gt-service GmbH endet am 31. Januar 2021.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart  
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de



Kunden, die uns bereits in einer vorangegangenen Bündelausschreibung (für einen Teil ihrer Abnahmestellen) einen **Dauerauftrag** erteilt haben, senden bitte nur die Anlage 3 (Kontakt-/Vertragsdatenblatt) zurück.

### Unterlagen

Wir stellen Ihnen mit den anliegenden Unterlagen unser Ausschreibungsdesign vor, vermitteln Ihnen konkrete Informationen und ermöglichen Ihnen die unkomplizierte dauerhafte Beauftragung der Gt-service GmbH:

1. die **Ausschreibungskonzeption** (wesentliche Inhalte, Zeitplan, Hinweise und Fristen zum Verfahren);
2. **Anlage 1:** Formblatt zur **verbindlichen Auftragserteilung** (*grau unterlegte Felder in Microsoft Word bearbeitbar*);  
**Anlage 2:** Formblatt der auszufüllenden und zu unterschreibenden **Vollmacht gegenüber der Gt-service GmbH** (*grau unterlegte Felder in Microsoft Word bearbeitbar*);
3. **Anlage 3:** Formblatt des auszufüllenden **Kontakt-/Vertragsdatenblatts** (*grau unterlegte Felder in Microsoft Word bearbeitbar*)  
**Anlage 4:** Formblatt der auszufüllenden und zu unterschreibenden **Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage** des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (*grau unterlegte Felder in Microsoft Word bearbeitbar*)  
*Dieses Formblatt wird die Gt-service GmbH nach Zuschlagserteilung an den künftigen Lieferanten weiterleiten, damit dieser bereits im Vorfeld eine Datenabfrage beim Netzbetreiber durchführen kann, um zeitnah etwaige Anmeldeschwierigkeiten zu beseitigen und mit der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen zu können.*
4. **Anlage 5:** Informationsblatt zur **Datenerfassung** bei Neukunden bzw. neuen Abnahmestellen bei Bestandskunden  
**Anlage 6:** Informationsblatt zur Ausschreibung von **Ökostrom**
5. **Anlage 7:** Beschlussvorschlag für **Gremienbefassung** Strom

Um eine rasche Bearbeitung der Anmeldeunterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

- Bitte heften Sie die einzelnen Blätter der Anlagen 1, 2, 3 und 4 sowie der Rechnungskopien, Verträge, Kündigungsbestätigungen und sonstigen Unterlagen entsprechend Anlage 5 **nicht** zusammen (allenfalls mit einer Büroklammer). Wir archivieren die einkommenden Dokumente sofort elektronisch per Scan.
- Gerne können Sie uns die **Anlagen 1, 2, 3 und 4** in Einzeldateien vorab per Scan zukommen

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



# Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 20/2020 vom 20.11.2020 Seite 3

lassen (E-Mail: [buendelausschreibung@gt-service-bw.de](mailto:buendelausschreibung@gt-service-bw.de), Datengrenze je E-Mail: 10 MB). Wir bitten Sie jedoch uns die Originale in jedem Fall auf dem Postweg zuzusenden.

- Bitte senden Sie uns die Rechnungskopien, Verträge, Kündigungsbestätigungen und sonstigen Unterlagen entsprechend **Anlage 5** eingescannt auf elektronischem Wege zu (E-Mail: [buendelausschreibung@gt-service-bw.de](mailto:buendelausschreibung@gt-service-bw.de), Datengrenze je E-Mail: 10 MB).

Wir danken Ihnen bereits an dieser Stelle für Ihr Entgegenkommen!

**Über eine Beauftragung zur Durchführung der Strombeschaffung Ihrer Kommune würden wir uns sehr freuen!**

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Elke Kindermann ([kindermann@gt-service-bw.de](mailto:kindermann@gt-service-bw.de), Tel: +49 711/22572-62) sowie Herr Carsten Michael ([service@gt-service-bw.de](mailto:service@gt-service-bw.de), Tel: + 49 711/22572-19) selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH  
des Gemeindetags Baden-Württemberg  
Panoramastr. 31  
70174 Stuttgart

Link über Intranet (1. Ausschreibungskonzeption - 20. BA Strom)  
[http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=9529](http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9529)  
Link über Intranet (2. Auftrag (Anl 1) Vollmacht (Anl 2))  
[http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=9530](http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9530)  
Link über Intranet (3. Datenblatt (Anl 3) Vollmacht Geschäftsdatenabfrage (Anl 4))  
[http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=9531](http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9531)  
Link über Intranet (4. Datenerfassung (Anl 5) Hinweise Ökostrom (Anl 6))  
[http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=9532](http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9532)  
Link über Intranet (5. Beschlussvorlage Gremienbefassung (Anl 7))  
[http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=9533](http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9533)

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart  
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | [gt-info@gemeindetag-bw.de](mailto:gt-info@gemeindetag-bw.de) | [www.gemeindetag-bw.de](http://www.gemeindetag-bw.de)



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Ausschreibungskonzeption

Az. 811.00

## 20. Bündelausschreibung 2022-2024 und weitere Bündelausschreibungen ab 2025 für den kommunalen Strombedarf

- Lieferbeginn 01.01.2022-

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung an.

Die Stromlieferung wird im Rahmen der 20. Bündelausschreibung Strom 2022-2024 für den Zeitraum

**vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024**

ausgeschrieben.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt somit für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Um das Vergabeverfahren unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchführen zu können, bitten wir die interessierten Kommunen und kommunal getragenen Einrichtungen bis zum

**31. Januar 2021**

ihre Teilnahme verbindlich gegenüber der Gt-service GmbH zu erklären. Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein **Dauerbeauftragungsverhältnis** mit der Gt-service GmbH ein. Hierfür erhält die Gt-service GmbH ein jährliches Teilnahmeentgelt in Höhe von 6,80 Euro/Jahr und Abnahmestelle, mindestens jedoch pro Jahr und Teilnehmer 50,00- Euro, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt. Dies gilt für alle weiteren Jahre, bis das Dauerbeauftragungsverhältnis fristgerecht durch den Teilnehmer oder durch die Gt-service GmbH gekündigt wird.

**Bei der Durchführung der Ausschreibung sind grundsätzlich folgende Teilnehmer / Interessenten voneinander zu unterscheiden:**

1. **Teilnehmer / Interessenten**, die an einer vorangegangenen **Bündelausschreibung Strom** teilgenommen haben und deren Stromliefervertrag zum 31. Dezember 2021 beendet wird (die Kündigung ist durch Kommune oder Lieferant zum 31.12.2021 erfolgt oder der Vertrag hat die maximale Vertragslaufzeit erreicht)

und

2. **Neukunden** (hierzu zählen wir Teilnehmer, deren Abnahmestellen erstmalig in eine Bündelausschreibung einbezogen werden sollen)

Die Gt-service GmbH bietet ihre Leistungen im Rahmen der 20. Bündelausschreibung Strom 2022-2024 (und folgende) wie folgt an:

### 1. Ausschreibungskonzept

Die Stromlieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service GmbH führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Stromliefervertrages zwischen Ihnen und dem zukünftigen Stromlieferanten. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

**Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Darüber hinaus besteht, wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen, wieder die Möglichkeit zur **Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen** (vgl. hierzu Anlage 6). Jede Kommune erhält mit der unten benannten Kontrollliste ein Formular zur Beauftragung von Ökostrom, in dem sie einzelne oder alle Abnahmestellen benennen kann, die in einem separaten Los oder mehreren separaten Ökostromlosen ausgeschrieben werden.

#### **Neu: Ökostrom-Los mit Wertungskriterium Neuanlagenquote**

Zusätzlich zu den bislang ausgeschrieben Ökostrom-Losen (ohne/mit Neuanlagenquote) werden im Rahmen der 20. Bündelausschreibung Strom ein oder mehrere zusätzliche Ökostrom-Lose gebildet, bei denen neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil der Stromlieferung aus Neuanlagen gewertet wird (90 % Preis, 10 % Neuanlagenquote).

## **2. Leistungen der Gt-service GmbH**

Für die Teilnehmer der 20. Bündelausschreibung Strom 2022-2024 (und folgende) wird die Gt-service GmbH folgende Leistungen erbringen:

- die **Prüfung bestehender und vorgelegter Verträge**, hinsichtlich Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit; für Erstteilnehmer (generell) und Teilnehmer bisheriger Bündelausschreibungen der Gt-service GmbH mit neuen Abnahmestellen, die nicht Gegenstand bisheriger Bündelausschreibungen waren. Die Vertragsprüfung erfolgt nur, sofern die einschlägigen Verträge der Gt-service GmbH rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ausschreibung, vorgelegt werden.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Für die Kündigung bestehender Lieferverträge ist aktuell jeder Teilnehmer selbst verantwortlich!**

#### **Ergänzender Hinweis:**

Im neuen Vertragsmodus wird es (künftig) aufgrund der festen Vertragslaufzeit keiner separaten Kündigung mehr bedürfen.

- **Zusammenstellung und Auswertung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten für jeden Teilnehmer:**

Für Teilnehmer, die derzeit noch auf Grundlage einer vorangegangenen Bündelausschreibung Strom beliefert werden, erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der Rechnungsdaten in elektronischer Form aus den Jahren 2019/2020 (werden durch die Gt-service GmbH beim Lieferanten angefordert und durch den Lieferanten bereitgestellt). Soweit diese ergänzt oder aktualisiert werden müssen, sind im Einzelfall nur auf Anforderung durch die Gt-service GmbH weitere Unterlagen (wie z.B. Rechnungskopien) durch die jeweilige Kommune bereit zu stellen.

Für alle anderen Teilnehmer (insbesondere Neukunden) erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der von den Kommunen **bis spätestens 19.03.2021** am besten per Scan bereit zu stellenden Vertrags- und Rechnungskopien (vgl. hierzu Anlage 5).

- **Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung** der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, Vergabeverordnung).
- **Konzeption, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge.**
- **Begleitung/Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrages** in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor Lieferbeginn.
- **Vertragskontrolle** während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Netznutzungsentgelten.
- **Veröffentlichungen** im Vergabeportal, im EU-Amtsblatt sowie nach der Vergabestattikverordnung

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines **einheitlichen Stromliefervertrages**, den die Gt-service GmbH durch eine auf dem Gebiet des Vergabe- und Energierechts tätige Anwaltskanzlei (iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart) erstellen lässt.

### 3. Kosten

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten pro Teilnehmer **pro Jahr**

**6,80 EUR/Abnahmestelle**  
(zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer),

**mindestens** jedoch zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten **50,00 EUR pro Jahr je Teilnehmer** (zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer), für den ein oder mehrere auf seinen Namen lautende Lieferverträge auszustellen sind.

Die Kosten der Teilnahme werden, jeweils beginnend ab dem Jahr der Beauftragung und für maximal drei Jahre, jährlich zum 01.07. gegen Rechnung innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

Es handelt sich um einen **Dauerauftrag**, der durch die Gt-service GmbH oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschrieben Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 31.12. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2024 (dann zum 31.12.2027, dann zum 31.12.2030 usw.) gekündigt werden kann. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Dauerauftrag jeweils bis zum Ende der Laufzeit des folgenden Lieferzeitraums der Bündelausschreibung, also jeweils um weitere drei Jahre zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.

#### 4. Zeitplan

Die 20. Bündelausschreibung Strom 2022-2024 wird nach folgendem Zeitplan durchgeführt:

<b>Januar 2021</b>	ggf. Vorinformation im Amtsblatt S der europäischen Union
<b>bis 31.01.2021</b>	verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Gt-service GmbH, Datenerfassung
<b>bis 19.03.2021</b>	Datenbereitstellung
<b>23.04.2021</b>	Fristende zur Beauftragung von Ökostrom
<b>21.05.2021</b>	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union
<b>25.06.2021</b>	Ende der Teilnahmeantragsfrist für die Bewerber
<b>09.07.2021</b>	Aufforderung zur Angebotsabgabe
<b>10.08.2021</b>	Ende der Angebotsfrist für die Bieter und Öffnung der Angebote
<b>voraussichtlich bis 15.09.2021</b>	Beschluss des Aufsichtsrats der Gt-service GmbH über die geplante Zuschlagserteilung
<b>17.09.2021</b>	Information der nicht berücksichtigten Bieter
<b>28.09.2021</b>	geplante Zuschlagserteilung
<b>01.10.2021</b>	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
<b>04.10.2021</b>	Versand Ergebnisbericht an die Teilnehmer
<b>01.01.2022</b>	frühester Lieferbeginn nach neuem Stromliefervertrag

im Jahr 2024

Durchführung der Folge-Bündelausschreibung Strom

31.12.2024

Ende der Vertragslaufzeit der 20. Bündelausschreibung

### 5. Auftrag zur Teilnahme an der 20. Bündelausschreibung Strom 2022-2024

Mit der Beauftragung der Gt-service GmbH müssen die Teilnehmer selbst keine eigene Ausschreibung für die Stromlieferung an die für die 20. Bündelausschreibung Strom 2022-2024 angemeldeten Abnahmestellen durchführen. Sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie Zuschlagserteilung für die Teilnehmer und damit Abschluss des jeweiligen Stromlieferungsvertrages werden für den Lieferzeitraum 2022-2024, und darüber hinaus (jeweils im 3-Jahres-Zyklus) soweit das Dauerbeauftragungsverhältnis nicht gekündigt wird, durch die Gt-service GmbH erbracht.

Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien durch die Gt-service GmbH ist für die Teilnehmer verbindlich und verpflichtet diese zur Stromabnahme bei dem erfolgreichen Bieter.

#### Wichtige Hinweise:

1. Es können **nur** Abnahmestellen in die Ausschreibung aufgenommen werden, **die im Lieferzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 vertragsfrei sind oder werden.**
2. Da die Gt-service GmbH von den Teilnehmern bevollmächtigt wird, den Zuschlag für diese entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service GmbH zu erteilen, können die Stadt-, Gemeinde- und Kreisräte etc. im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden. **Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service GmbH und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt, auch mit Blick auf das Dauerbeauftragungsverhältnis, beschließen zu lassen.**

Wenn Sie an der Bündelausschreibung teilnehmen möchten, bitten wir Sie bis zum

**31. Januar 2021**

1. um Ihren **verbindlichen Dauerauftrag** mit beigefügtem Formblatt (**Anlage 1**)
2. um Rücksendung der unterschriebenen Vollmacht (**Anlage 2**)
3. um Rücksendung des ausgefüllten Kontakt- und Vertragsdatenblatts (**Anlage 3**) sowie
4. um Rücksendung der unterschriebenen Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 4**).  
Diese wird die Gt-service GmbH nach Zuschlagserteilung an den künftigen Lieferanten weiterleiten, damit dieser bereits im Vorfeld eine Datenabfrage beim Netzbetreiber durchführen kann, um zeitnah etwaige Anmeldeschwierigkeiten zu beseitigen und mit der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen zu können.

Die Auswahl von **Ökostrom** erfolgt auf einem Formblatt, das mit der 1. Kontrollliste (vgl. dazu Ziffer 6.) übersendet wird. Die Beauftragung von Ökostrom muss daraufhin spätestens bis **23. April 2021** erfolgen.

## 6. Bereitstellung von Daten durch die Teilnehmer

### 6.1 Teilnehmer einer vorangegangenen Bündelausschreibung Strom

Teilnehmer, die bereits an Bündelausschreibungen Strom der Gt-service GmbH teilgenommen haben, erhalten nach Auftragserteilung **spätestens bis zum 05. März 2021** per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service GmbH registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind.

### 6.2 Alle anderen Teilnehmer/ Neukunden

Zur fachgerechten Durchführung der Bündelausschreibung werden von allen Abnahmestellen umfangreiche Informationen benötigt. Die Erfassung der erforderlichen Informationen erfolgt durch die Gt-service GmbH. Den genauen Umfang der von den Teilnehmern **bis spätestens 19. März 2021** bereitzustellenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der **Anlage 5** zu diesem Schreiben. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Unterlagen möglichst frühzeitig übersenden, da erfahrungsgemäß noch Detailfragen zu klären sind.

In der Zeit vom **19. März 2021 bis 03. April 2021** erhalten Sie per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service GmbH registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Sollten Sie die vorgenannte Kontrollliste **nicht** erhalten, so bitten wir Sie, sich umgehend mit der Gt-service GmbH (Kontaktinformationen siehe unten) in Verbindung zu setzen! 

Die Gt-service GmbH wird die Teilnehmer über den Stand der Bündelausschreibung fortlaufend informieren.

### Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

#### Ablauf und Koordination:

Frau Elke Kindermann

Tel: 0711 / 22572-62

Email: [kindermann@gt-service-bw.de](mailto:kindermann@gt-service-bw.de)

#### Technisch-wirtschaftliche Fragen:

Herr Carsten Michael

Tel: 0711 / 22572-19

Email: [service@gt-service-bw.de](mailto:service@gt-service-bw.de)

#### Datenerstellung / Datenerfassung:

Frau Evelyn Postufka  
Tel: 0711 / 22572-26  
Email: [buendelausschreibung@gtservice-bw.de](mailto:buendelausschreibung@gtservice-bw.de)

Bitte nicht heften!



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

## Anlage 1

### Dauerauftrag zur Durchführung von Bündelausschreibungen Strom mit Lieferbeginn 01.01.2022 im Rahmen der 20. Bündelausschreibung

## Dauerauftrag

**Auftraggeber:**

---

---

---

vertreten durch

Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrat/Landrätin, Geschäftsführer/in,  
Verbandsvorsitzende/r (Unzutreffendes bitte streichen!)

---

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

**Auftragnehmer:**

**Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH**  
des Gemeindetags Baden-Württemberg  
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „Gt-service GmbH“ genannt.

**I. Auftragsumfang**

Der Auftraggeber erteilt der Gt-service GmbH den verbindlichen Auftrag zur Durchführung von Bündelausschreibungen zur Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften und Anlagen, beginnend mit dem Lieferzeitraum vom **1. Januar 2022** bis zum **31. Dezember 2024 (feste Vertragslaufzeit drei Jahre)** im Rahmen der 20. Bündelausschreibung. Der Auftraggeber beauftragt die Gt-service GmbH darüber hinaus mit **Durchführung der sich anschließenden Bündelausschreibungen** zur Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften und Anlagen.

## II. Konzeption, Durchführung und Abwicklung der Bündelausschreibung

1. Die Gt-service GmbH wird alle drei Jahre für einen jeweils weiteren festen Lieferzeitraum von drei Jahren eine entsprechende Bündelausschreibung zur Stromlieferung unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen, im Rahmen dieser der Auftraggeber als Teilnehmer aufgenommen wird.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an der jeweiligen Bündelausschreibung mitzuwirken. Er stellt für seine ausgeschriebenen Abnahmestellen sicher, dass eine Belieferung entsprechend den Vorgaben der Bündelausschreibung möglich ist. **Der Auftraggeber ist im Rahmen der Teilnahme an der 20. Bündelausschreibung Strom für die Vertragsfreiheit der für ihn ausgeschriebenen Abnahmestellen selbst verantwortlich.** Nachdem der Stromliefervertrag für diese Abnahmestellen dann künftig nach Ablauf von drei Jahren automatisch endet, besteht die Vertragsfreiheit für diese Abnahmestellen, sofern der Auftraggeber keine weiteren Lieferaufträge für diese Abnahmestelle abschließt. Bei künftigen Erweiterungen oder Änderungen der Abnahmestelle bleibt der Auftraggeber für die Vertragsfreiheit im jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraum der Bündelausschreibung selbst verantwortlich.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten bzw. Unterlagen zur Stromlieferung der Gt-service GmbH zur Vorbereitung und Durchführung der Bündelausschreibung fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls kann die Gt-service GmbH nach erfolgloser Nachforderung vom Auftrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Gt-service GmbH bleiben hiervon unberührt.
4. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Gt-service GmbH unwiderruflich, in seinem Namen alle für die jeweilige Bündelausschreibung und die Abwicklung der Stromlieferung einschließlich Netznutzung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber wird er eine separate Vollmachtsurkunde ausstellen. Die Willenserklärungen der Gt-service GmbH wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.
5. Die Gt-service GmbH führt die Ausschreibung der Stromlieferung an kommunale Abnahmestellen entsprechend den vergaberechtlichen Regelungen für den Auftraggeber im Sinne einer zentralen Vergabestelle durch (europäisches Vergaberecht, 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung vom 12.04.2016, sowie EU-Richtlinie 2014/24/EU, bzw. nach einer diese ändernden, ersetzenden oder ergänzenden Regelung).
6. Die Gt-service GmbH ist berechtigt, sich zur organisatorischen, energiewirtschaftlichen und technischen sowie zur energie- und vergaberechtlichen Begleitung der Mitwirkung fachkundiger Dritter zu bedienen.

7. Die Leistungen der Gt-service GmbH umfassen im Einzelnen:
- die Prüfung der vorgelegten bestehenden Verträge hinsichtlich Vertragsgegenstand, Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit,
  - die Datenerfassung,
  - die Konzeption und die Durchführung der Bündelausschreibung,
  - die Konzeption der Stromlieferverträge nach dem aktuellen Stand des Energierechts,
  - die Ausfertigung und den Versand der Stromlieferverträge,
  - die Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Stromlieferverträge vor Lieferbeginn
  - Verhandlungen mit dem Netzbetreiber und gegebenenfalls den künftigen Lieferanten,
  - Vertragskontrolle während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Netznutzungsentgelten.
8. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service GmbH beauftragt, die Ausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Gt-service GmbH ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich zu informieren. Die Gt-service GmbH ist beauftragt, daran anschließend ein Verhandlungsverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung der Tarifabnahmestellen sowie gegebenenfalls der Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen zu den Preisen der Grundversorgung zu stellen.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an die Gt-service GmbH für die Durchführung der Bündelausschreibung eine Zahlung in Höhe von **6,80 €/Jahr pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 50 €/Jahr**, jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu leisten. Die Zahlung wird jährlich, jeweils beginnend mit dem Jahr der Beauftragung und für den Zeitraum der jeweiligen Bündelausschreibung, an der der Auftraggeber teilnimmt, zum 01.07. gegen Rechnung in einem Betrag zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Berechnung ist die Anzahl der ausgeschriebenen Abnahmestellen mit der der Auftraggeber an der jeweiligen Bündelausschreibung teilnimmt. Diese Anzahl wird mit Beginn einer jeden neuen Bündelausschreibung neu ermittelt. Etwaige Änderungen durch hinzukommende oder wegfallende Abnahmestellen während der jeweiligen Vertragslaufzeit der betreffenden Bündelausschreibung werden hingegen nicht berücksichtigt
10. Es handelt sich um einen **Dauerauftrag**, der durch die Gt-service GmbH oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 31.12. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2024 (dann zum 31.12.2027, dann zum 31.12.2030 usw.) in Text- oder Schriftform gekündigt werden kann. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Dauerauftrag jeweils bis zum Ende der Laufzeit des folgenden Lieferzeitraums der Bündelausschreibung, also jeweils um weitere drei Jahre zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.

11. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Fall, dass kein Zuschlag erteilt und die Ausschreibung gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden sollte.
12. Die Gt-service GmbH ist verpflichtet, den Zuschlag losweise auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend der festgelegten Bewertungskriterien zu erteilen. **Der Zuschlag an den Lieferanten erfolgt zentral durch die Gt-service GmbH als Vertreterin aller Teilnehmer an der Bündelausschreibung; d. h. jeder Auftraggeber wird eigenständiger Vertragspartner des/der Lieferanten.** Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ergeben sich deshalb nur im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem/den Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zur Gt-service GmbH.
13. Der Auftraggeber erkennt das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von den/dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die jeweilige Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.
14. **Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gt-service GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Dies gilt für alle vertraglichen, außervertraglichen und gesetzlichen Schadensersatzansprüche. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.**
15. Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse oder Teile oder Kopien hiervon Dritten zur Verfügung stellen will, ist hierfür die vorherige Zustimmung der Gt-service GmbH einzuholen. Dritte in diesem Sinne sind ausdrücklich nicht Mitarbeiter/innen des Auftraggebers sowie dessen Gremienmitglieder (Gemeinderat etc.). Die Gt-service GmbH erteilt die Zustimmung nach ihrem Ermessen und behält sich vor, die Weitergabe von der Zustimmung des Dritten zu einer entsprechenden Vereinbarung zur (Nicht-)Verwendung oder eingeschränkten Verwendung abhängig zu machen. Im Übrigen ist die Weiterleitung an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, gestattet.
16. Die Gt-service GmbH geht davon aus, dass Daten und Informationen des Auftraggebers verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Hierzu darf der Auftragnehmer entsprechende Informationen und Daten auch auf dezentrale Speichermedien externer Dienstleister ablegen. Bei Rückfragen hierzu werden weitergehende Informationen auf entsprechende Anfrage erteilt.
17. Im Übrigen besteht Einverständnis des Auftraggebers mit der Kommunikation per E-Mail. Für den Fall, dass entsprechender E-Mail-Verkehr von Dritten gelesen wird, der E-Mail-Verkehr verändert oder verfälscht wird oder Daten im E-Mail-Austausch verloren gehen, wird der Auftraggeber die Gt-service GmbH nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt dann nicht, wenn die Gt-service GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Dasselbe gilt für einen etwaigen Virenbefall von E-Mails, die von der Gt-service GmbH versandt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass verbindliche Auskünfte allein über die direkte Zuleitung von E-Mails durch die Gt-service GmbH erteilt werden können und ausdrücklich nicht durch Weiterleitung über Dritte.

Bitte nicht heften!

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Auftraggeber

---

Amtsbezeichnung

Bitte nicht heften!



## Anlage 2

### Bündelausschreibung Strom ab Lieferbeginn 01.01.2022

## Vollmacht

Vollmachtgeber:

Stadt/Gemeinde/Landkreis

---

---

---

vertreten durch:

Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrat/Landrätin, Geschäftsführer/in,  
Verbandsvorsitzende/r (Unzutreffendes bitte streichen!)

---

nachfolgend „**Vollmachtgeber**“ genannt

für die

**Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH**  
des Gemeindetags Baden-Württemberg  
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „**Gt-service GmbH**“ genannt

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt die Gt-service GmbH für ihn **europaweite Ausschreibungen zur Stromlieferung im Rahmen von Bündelausschreibungen** durchzuführen. Die Vollmacht gilt für die Dauer des an die Gt-service-GmbH erteilten Dauerauftrages zur Durchführung von Bündelausschreibungen zur Stromlieferung.

Diese Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH dazu, alle mit der jeweiligen Bündelausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Insbesondere wird die Gt-service GmbH ermächtigt, folgende Handlungen vorzunehmen:

- die Bündelausschreibung zu koordinieren
  - die Vergabeunterlagen zu erstellen
  - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung zu versenden
  - die Vergabeunterlagen zum Download auf einer Vergabeplattform bereitzustellen
  - die erforderlichen Biiterrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter zu erstellen und zu versenden
  - die Angebote der Bieter entgegenzunehmen, zu prüfen und zu werten
  - einen Vergabevermerk zu erstellen
  - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter zu erstellen und zu versenden
  - **den Zuschlag zu erteilen** oder die Bündelausschreibung, ggf. teilweise, aufzuheben und
  - die Stromlieferverträge auszufertigen
  - erforderliche Veröffentlichungen in Bekanntmachungsblättern, Vergabeportalen sowie nach den Vorgaben der VergStatVO vorzunehmen.
2. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service GmbH bevollmächtigt, die Bündelausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH daran anschließend ein Verhandlungsverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung der Tarifabnahmestellen sowie gegebenenfalls der Straßenbeleuchtungsabnahmestellen zu den Preisen der Grundversorgung zu stellen.

3. Diese Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung, alle für die Abwicklung der Stromlieferung erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere
  - beim jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
  - beim jeweiligen Stromlieferanten alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
  - Verhandlungen mit dem jeweiligen Netzbetreiber über Netzanschluss und Netznutzung zu führen und, soweit erforderlich, Netznutzungs-, Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge für den Vollmachtgeber abzuschließen,
  - Verhandlungen mit dem jeweiligen Stromlieferanten zur Abstimmung bei Fragestellungen im allgemeinen Interesse wie z.B. Anpassung von EEG-Sätzen und Netznutzungsentgelten.
  
4. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH dazu, dem bei der jeweiligen Ausschreibung erfolgreichen Bieter (künftigen Lieferanten), soweit erforderlich, Untervollmacht zu erteilen, damit dieser gegebenenfalls selbst alle mit der Stromlieferung und Netznutzung verbundenen Erklärungen, Handlungen sowie Daten- bzw. Informationsanforderungen zur frist- und ordnungsgemäßen Abwicklung des ausgeschriebenen Stromlieferungsvertrages vornehmen kann. Hierzu gehören zum Beispiel die Verhandlung und der Abschluss von Netznutzungsverträgen bzw. Anschlussnutzungsverträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber, Anpassungen der Datenübertragungsstrecke für die Zählerfernauslesung, Festlegungen von Rechnungsanschriften und Rechnungswegen, der Empfang und die Begleichung von Rechnungen des jeweiligen Netzbetreibers über Netznutzungsentgelte etc.
  
5. Diese Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH, bei Bedarf Untervollmachten an das beauftragte Ingenieurbüro für Energiewirtschaft sowie an die beauftragte Anwaltskanzlei zu erteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vollmachtgeber

\_\_\_\_\_  
- Amtsbezeichnung -



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Anlage 3

## 20. Bündelausschreibung Strom mit Lieferbeginn ab 01.01.2022

### Kontakt- und Vertragsdaten

Für einen reibungslosen Ablauf bitten wir, die nachfolgenden Kontakt- und Vertragsdaten **vollständig** anzugeben. Insbesondere ist auch eine **E-Mail-Adresse** anzugeben, über die eine Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners gewährleistet ist.

➔ Liegt der Gt-service bereits ein Dauerauftrag Strom vor, ist die Übersendung der Anlage 3 ausreichend!

	vom Auftraggeber auszufüllen
<b>Amtliche Schlüsselzahl der Kommune (GKZ)</b>	
<b>Name der Kommune/des Verbands/der juristischen Person</b>	
Straße, Nr.	
PLZ Ort	
Landkreis	
<b>Vertretungsberechtigte/r</b>	
<b>Zuständiger Ansprechpartner/-in (Name, Vorname)</b>	
<b>Telefon (Durchwahl Ansprechpartner/-in)</b>	
<b>Fax</b>	
<b>E-Mail</b>	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertreter/-in des Auftraggebers – Amtsbezeichnung/Funktion



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Anlage 4

## Bündelausschreibungen Strom ab 2022

### Vollmacht

hiermit bevollmächtigt die

**hier Stadt/Gemeinde/Landkreis/Zweckverband etc. eintragen**

den Lieferanten der jeweiligen Bündelausschreibung Strom entsprechend der Zuschlagserteilung dazu, in unserem Namen beim jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber bzw. sonstigen Dritten, technische Daten, anlagenspezifische Daten sowie Verbrauchswerte (z.B. Zählpunktbezeichnung/Zählernummer, historische Lastgänge, Verbrauchsdaten, Spannungs- und Messebene (auch für die Vergangenheit)) anzufordern.

Die Bevollmächtigung gilt für alle Abnahmestellen die im jeweiligen Verzeichnis der Abnahmestellen aufgeführt sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vollmachtgeber

\_\_\_\_\_  
- Amtsbezeichnung -



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Anlage 5

## Bündelausschreibungen Strom mit Lieferbeginn 01.01.2022 im Rahmen der 20. Bündelausschreibung und weitere Bündelausschreibungen ab 2025

Die Hinweise zur Datenerfassung gelten nur für Neukunden

D.h. nur für die Teilnehmer, die nicht bereits an einer Vorgängerausschreibung der Gt-service GmbH in den Jahren 2016-2019 teilgenommen haben.  
(vgl. insbesondere Nr. 6.2 der Ausschreibungskonzeption)

Hinweis zur Bearbeitung:

Bitte senden Sie die unten benannten Unterlagen ganz einfach per Scan an [buendelausschreibung@gt-service-bw.de](mailto:buendelausschreibung@gt-service-bw.de). Die schriftliche Übersendung der unten benannten Unterlagen ist dann nicht mehr nötig.

### Unterlagen für die Bearbeitung / Datenerfassung

Die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen bitten wir zur Bearbeitung in elektronischer Form per Scan (bitte mit korrektem Dateinamen) zur Verfügung zu stellen:

#### 1. Mittelspannungs-Sonderverträge

(eigener Trafo)

- **12 monatlich fortlaufende Einzelrechnungen** des Jahres 2020 (alternativ auch 2019), die Angaben zur **Monatshöchstleistung** [in kW] und zum **Verbrauch an Wirkarbeit** [in kWh] getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT)

beinhalten. Wird mit der Dezember-Rechnung eine Übersicht der geforderten Monatsdaten geschickt, so genügt eine vollständige Kopie dieser Rechnung.

- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen**  
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in **kV**] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

## 2. Niederspannungs-Sonderverträge

(Niederspannung mit Leistungsmessung, kein eigener Trafo)

- **12 monatlich fortlaufende Einzelrechnungen** des Jahres 2019 (alternativ auch 2018), die Angaben zur **Monatshöchstleistung [in kW]** und zum **Verbrauch an Wirkarbeit [in kWh]** (getrennt nach HT und NT) beinhalten. Ggf. genügt auch hier die vollständige Kopie einer Rechnung, die eine Übersicht der Monatsdaten enthält. Werden keine Monatsrechnungen erstellt, sind die entsprechenden Jahresrechnungen zu verwenden.
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen.**  
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in **kV**] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

## 3. Niederspannungs-„Tarif“-Abnahmestellen

(Niederspannung ohne Leistungsmessung)

- Betrifft alle Niederspannungsabnahmestellen ohne Leistungsmessung, die nach „Allgemeinem Tarif“ abgerechnet werden können. Benötigt werden **die letzten vorliegenden Jahresrechnungen** für alle Abnahmestellen, aus denen der **Verbrauch an Wirkarbeit [in kWh]** (getrennt nach HT und NT) hervorgeht.

## 4. Straßenbeleuchtungsabnahmestellen

- **Verbrauchsrechnungen für jeden Zähler** für das Jahr 2020 (alternativ auch 2019), soweit angegeben mit monatlichen Verbrauchswerten (getrennt nach HT und NT). Anschlussleistungen der Straßenbeleuchtung für jeden Zähler. Sind keine Zähler vorhanden und wird nach Brennstundenkalender abgerechnet, bitte entsprechende Unterlagen beifügen.

- **Straßenbeleuchtungsvertrag**
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen.**  
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in **kV**] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

#### 5. Eigenversorgungsanlagen (sofern vorhanden)

- Anzahl und elektrische Leistung der Anlagen (z. B. BHKW)
- Standort
- Erzeugungs- und Einspeisemengen für das Jahr 2019 (möglichst Monatswerte)
- Stromeinspeisungsvertrag

#### 6. Allgemeine Hinweise

Bitte beachten Sie:

Auf den **Rechnungskopien** müssen auch die **Kundennummer** beim derzeitigen Lieferanten, die **Zählernummer**, die Bezeichnung der Abnahmestelle, die Stromsteuer und ggf. (soweit vorhanden) das interne **Rechnungskennzeichen** angegeben sein. Bitte nach Möglichkeit immer alle Seiten der Rechnung übersenden bzw. nach Rücksprache auszugsweise.

---

Für Rückfragen bzw. zur weiteren Abstimmung zu den erforderlichen Unterlagen stehen wir gerne zur Verfügung:

**Ihr Ansprechpartner:**

Herr Carsten Michael  
Tel. 0711-22 572 19  
Fax 0711-22 572 27  
E-Mail: [service@gt-service-bw.de](mailto:service@gt-service-bw.de)

## Information zur Ausschreibung von Ökostrom

*für Teilnehmer an den Bündelausschreibungen  
Strom*

**Stand: 10/2020**

### Inhalt:

#### **Ausschreibung von Ökostrom**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote                     | 2 |
| 2. Ökostrom mit Neuanlagenquote                      | 3 |
| 3. Ökostromlos mit Wertungskriterium Neuanlagenquote | 4 |
| 4. Herkunftsnachweisverordnung                       | 4 |

## Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der **Bündelausschreibung Strom** haben wie in den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

### WICHTIGER HINWEIS:

**Bitte beachten Sie!**

**Ob und welche Art von Ökostrom Sie ausschreiben möchten, wird zusammen mit der Übersendung der 1. Kontrollliste für alle Abnahmestellen im Frühjahr 2021 abgefragt. Die Auswahl muss daraufhin bis spätestens 23. April 2020 erfolgt sein.**

Nichtsdestotrotz sollten Sie bereits frühzeitig von den zuständigen Stellen beschließen lassen, ob Sie Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote ausschreiben wollen.

Zu erwartende **Mehrkosten** belaufen sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf 0-0,2 ct/kWh netto, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 0,2-0,5 ct/kWh netto (Stand Oktober 2020).

Informationen zur jeweiligen Beschaffenheit von Ökostrom können Sie der folgenden Beschreibung entnehmen:

### 1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** nach dem **Händlermodell**<sup>1</sup>.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

<sup>1</sup> Erläuterung zum **Händlermodell**: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.

- Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom **nach dem Händlermodell** zu beliefern, der zu **100 % aus erneuerbaren Energiequellen** stammt.
- **Der zu liefernde Ökostrom** muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- **Erneuerbare Energien** im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.
- Die **Herkunft** des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein. Zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der AG den Strom entnimmt, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

## 2. Ökostrom mit Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell**.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie **zusätzlich** aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß Anlage Abnahmestellen prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen.
- Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
  - a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
  - b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt,

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Weiterhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des Anteils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, zurückliegt.

Inbetriebnahme ist – für die Zwecke dieses Vertrages und abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

### 3. Neu: Ökostrom-Los mit Wertungskriterium Neuanlagenquote

Zusätzlich zu den bislang ausgeschriebenen Ökostrom-Losen (ohne/mit Neuanlagenquote) werden im Rahmen der 20. Bündelausschreibung Strom ein oder mehrere zusätzliche Ökostrom-Lose gebildet, bei denen neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil der Stromlieferung aus Neuanlagen gewertet wird. D.h. der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strommenge aus Neuanlagen, als bei den Mindestanforderungen unter Nr. 2, zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent mit in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.

### 4. Herkunftsnachweis

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom unaufgefordert zu erbringen.

Das Umweltbundesamt hat das Herkunftsnachweisregister eingerichtet, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland umzusetzen. Der Herkunftsnachweis kann auf Grundlage des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) geführt werden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und der Gt-service für jedes Lieferjahr die Entwertungsnachweise über die gelieferte Ökostrommenge unaufgefordert zu übersenden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der weiteren vertraglichen Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom jederzeit durch einen auf seine Kosten zu beauftragenden Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an einer solchen Prüfung mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat seinen etwaigen Vorlieferanten bzw. den Anlagenbetreiber vertraglich ebenfalls zu verpflichten, an einer solchen Prüfung entsprechend mitzuwirken.

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**7. Bereitstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen auf dem Grundstück des ehemaligen Hausmeisterpavillons in Oppelsbohm und Schaffung von bis zu zwei Interimsgruppen im Bürgersaal des Feuerwehrhauses Süd in Steinach**

Auf die Sitzungsvorlage 664/2020, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt die beauftragte Architektin Frau Ursel Ackermann. Er verweist auf die intensive Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss und leitet in die Thematik ein. Es ist angestrebt, den interimswweisen Umbau des Bürgersaals im Feuerwehrhaus Süd in Steinach bis März / April 2021 fertigzustellen, damit weitere Kindergartenplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Gemeinderat Haller spricht das neue Bundesförderprogramm an, das für einen Neubau einen pauschalierten Förderbetrag in Höhe von 132.000 € pro Gruppe vorsieht und erkundigt sich, ob man Fördergelder auch für die Interimslösung im Feuerwehrhaus Süd beantragen kann.

Hauptamtsleiterin Ehmann informiert, dass grundsätzlich auch bei Interimslösungen 70% der Baukosten gefördert werden können. Im vorliegenden Fall wären dies 35.000 €. Allerdings besteht eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren, daher wäre eine Antragstellung hier nicht zielführend.

Gemeinderat Simpfendörfer begrüßt die Einrichtung der zusätzlichen Gruppen. Er möchte wissen, ob hierfür auch ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist.

Hauptamtsleiterin Ehmann teilt hierzu mit, dass der Gemeinde zugute kommt, dass immer genügend Personal ausgebildet wurde und auf dieses jetzt zurückgegriffen werden kann. Die Personalgewinnung in Berglen funktioniert.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Personalzusage für die erste Gruppe vorhanden ist.

Gemeinderätin Dr. Reichart fragt an, ob dann auch wirklich gewährleistet sei, dass sämtlicher Bedarf an Kindergartenplätzen gedeckt ist.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nach der vorliegenden Hochrechnung aktuell davon auszugehen ist, dass man mit diesem Platzbedarf zu Rande kommt. Eine Änderung des Einschulungstichtages oder eine Erhöhung der Geburtenzahlen in Corona-Zeiten könnten diese Zahlen allerdings ändern.

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:**

- 1. Der Bürgersaal im Feuerwehrhaus Süd in Steinach wird interimswise für eine zweigruppige Kindertageseinrichtung umgebaut. Um eine zeitnahe Nutzung der Räumlichkeiten zu ermöglichen, sollte umgehend die baurechtliche Genehmigung für die geplante Nutzungsänderung beantragt werden. Die Umbaumaßnahmen können im Anschluss sofort von der Verwaltung umgesetzt werden.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Baugesuch für eine neue zweigruppige Kindertageseinrichtung am Standort des ehemaligen Hausmeisterpavillons Leharstraße 35 in Oppelsbohm zu erstellen und dieses zur Genehmigung einzureichen. Die Ausführung des Gebäudes soll als Massiv-Holzständerbau erfolgen. Die Architekten- und Fachplanerleistungen (alle Leistungsphasen) können von der Verwaltung beauftragt werden.**

**Eine endgültige Entscheidung über die Umsetzung des Kindergartenneubaus erfolgt durch den Gemeinderat und steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung im Gemeindehaushalt.**

- 3. Es sollen Überlegungen für eine Nachnutzung des geplanten Gebäudes in die Planung eingearbeitet werden, um zukünftig die erforderliche Flexibilität für eventuell andere Nutzungsformen zu erhalten.**

Verteiler:           1 x Bauamt  
                      1 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/664/2020	Az.: 460
Datum der Sitzung 15.12.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## **Bereitstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen auf dem Grundstück des ehemaligen Hausmeisterpavillons in Oppelsbohm und Schaffung von bis zu zwei Interimsgruppen im Bürgersaal des Feuerwehrhauses Süd in Steinach**

Die Verwaltung hat sich aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats zusammen mit der beauftragten Architektin Ursel Ackermann aus Ödernhardt seit der Sitzung vom 27.10.2020 intensiv mit den möglichen Varianten zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze am Standort des ehemaligen Hausmeisterpavillons in Oppelsbohm befasst. Im Vordergrund stand dabei, neben der Definition des benötigten Raumprogramms für eine zweigruppige Einrichtung, die Beschaffung näherer Informationen zu der präferierten modularen Containeranlage und die Einholung von Erfahrungswerten aus dem Betrieb von derartigen Anlagen bei kommunalen Trägern. Darüber hinaus wurde die vom Gemeinderat gewünschte grobe Ermittlung der Herstellungskosten für die in Frage kommenden Varianten von Architektin Ackermann vorgenommen.

### **Modulare Stahlcontainer:**

Die Firma Algeco GmbH aus Kehl ist einer der führenden Anbieter für modulare Raumsysteme in Deutschland. Ihr Angebotsportfolio umfasst auch kommunale Branchenlösungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen. Eine Containeranlage des Unternehmens für eine Kindertageseinrichtung ist seit dem vergangenen Jahr im Stadtteil Rielingshausen der Großen Kreisstadt Marbach am Neckar an der Backnanger Straße in Betrieb. Der zweigeschossige Kindergarten mit Krippe soll aufgrund eines Beschlusses des Stadtrats allerdings nur als Übergangslösung während den anstehenden Sanierungsarbeiten des eigentlichen Kindergartengebäudes dienen. Eine langfristige Lösung war vom Gremium an dem Standort im Bereich der angrenzenden Halle nicht gewünscht worden. Weitere zusätzliche Betreuungsplätze sollen deshalb an anderer Stelle im Stadtgebiet entstehen.

Auf eine optisch ansprechende Außengestaltung wurde vor diesem Hintergrund kein besonderer Wert gelegt. Eine gefällige Fassadenverkleidung vor den grauen Containern ist daher nicht vorhanden. Ebenso fehlt eine spezielle Bedachung der verbauten Module. Das Baufeld selbst ist wegen der befristeten Nutzung nur provisorisch hergerichtet worden, weshalb auf eine Stahlbetonbodenplatte als Untergrund für die Containermodule ebenfalls verzichtet wurde. Man hat sich vielmehr dazu entschieden, die Aufstellfläche nur mit Schotter zu befestigen und den vorhandenen leichten Geländeversatz durch L-Stein-Elemente auszugleichen. Alle Erschlie-

ßungs- und Außenanlagen sowie der Spielbereich sind aufgrund der genannten zeitlichen Planungen nur sehr spartanisch ausgeführt worden. Eine Barrierefreiheit zum Obergeschoss besteht nicht. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung Marbach am Neckar handelt es sich bei den einzelnen, miteinander verbundenen Stahlmodulen um Container mittlerer Ausstattung ohne Klimatisierung und Aufzug sowie einfacher Sonderausstattung. Die Containeranlage wurde von der Stadt Marbach am Neckar nicht erworben, sondern zu einem Preis von 400.000 € pro Jahr von der Firma Algeco GmbH angemietet.

Im Rahmen einer Besichtigung am 11.11.2020 konnte sich Architektin Ackermann zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Haupt- und Bauamtes vor Ort einen Eindruck über den zweigruppigen Kindergarten mit Krippe verschaffen. Die bisherigen Erfahrungen der Stadt und der evangelischen Kirchengemeinde Rielingshausen als Träger der Einrichtung haben gezeigt, dass die Container als befristete Übergangslösung mit Abstrichen bei Schallschutz, Wärmedämmung, Nutzung und Barrierefreiheit als Kindertageseinrichtung geeignet sind. **Sowohl die Stadtverwaltung als auch die Einrichtungsleitung kommen jedoch übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die gewählte Containervariante für eine dauerhafte Nutzung aus ihrer Sicht ungeeignet ist.**

Die grob geschätzten Kosten für den Erwerb der Container mit höherwertiger Ausstattung werden bei einer erforderlichen Grundfläche von 450 m<sup>2</sup> für eine zweigruppige Einrichtung in Berglen auf ca. 1,1 Mio. Euro geschätzt. Weitere, wegen der aktuell noch fehlenden Detailplanung der Kindertageseinrichtung nicht bezifferbare Aufwendungen entstehen für das Herrichten des Grundstücks einschließlich der geländebedingten Stützmauern, die aufwendigere Gründung der Anlage sowie die erforderlichen Außenanlagen. Hinzu kommen Kosten für eine vorgelagerte Außenfassade, ein die Container überspannendes Dach sowie eine eventuelle Aufzugsanlage zur Herstellung der für einen Dauerbetrieb erforderlichen Barrierefreiheit des Obergeschosses. Ferner sind die Planungs- und Ausschreibungskosten sowie die Genehmigungsgebühren in dem genannten Betrag nicht enthalten.

**Aufgrund der Erfahrungen der Stadtverwaltung Marbach am Neckar bzw. des kirchlichen Trägers, der zu erwartenden Grundkosten sowie der für einen Dauerbetrieb notwendigen Spezifikationen ist fraglich, ob die Containeranlage tatsächlich eine geeignete Variante für die Gemeinde Berglen darstellt.**



Containeranlage in Marbach-Rielingshausen

### **Skelettbauweise:**

Der Skelettbau ist eine Bauweise, die ein tragendes Gerippe beschreibt. Seine nicht tragenden Zwischenräume werden mit Holz, Glas oder mineralischen Baustoffen ausgekleidet. Die vertikalen Lasten übernehmen bei der Skelettbauweise die einzelnen Elemente wie Deckenplatten, Unterzüge, Stützen und Fundamente. Innerhalb der Zwischenräume findet keine Lastabtragung statt, sondern sie bilden nur einen Abschluss der Wand nach außen. Die verwendeten Materialien im Skelettbau sind Konstruktionsholz, Stahl oder Stahlbeton. Diese bieten die Möglichkeit, große Spannweiten zu überbrücken und können auch modular zusammengesetzt werden. Die Vorteile des Skelettbaus liegen dabei ganz klar in der Systematisierung der Gebäudestruktur und von dessen Bauteilen. Die Gestaltung des Grundrisses und der Fassade kann flexibel gehalten werden. Spätere Umbaumaßnahmen an einzelnen Wänden lassen sich problemlos bewerkstelligen, da diese keine lastabtragende Funktion besitzen.

Im Stadtteil Höfen wurde von der Großen Kreisstadt Winnenden im vergangenen Jahr eine ein-  
gruppige Kindertageseinrichtung im Skelettbau errichtet. Um nähere Informationen und Erfahrungen zu der beschriebenen Bauweise, den Herstellungskosten und der Ausschreibungsthematik zu erhalten, hat die beauftragte Architektin Ursel Ackermann mit dem Bauamt der Stadt Winnenden Kontakt aufgenommen. Das eingeschossige Gebäude mit Flachdach in Höfen ist

auf einer Stahlbetonbodenplatte in **Stahlskelettbauweise** errichtet worden. Für die Außenwände wurde eine gedämmte Holzkonstruktion mit waagrecht verlaufender Lärchendielenverschalung verwendet.

Die Vorlaufzeit für die Vorentwurfsplanung betrug nach Aussage der Stadtverwaltung rd. sechs Monate. Der Herstellungsprozess bis zur Bezugsfertigkeit der Einrichtung hat nach Vorliegen der Baugenehmigung ab Auftragsvergabe weitere 12 Monate in Anspruch genommen. Der Bau des Gebäudes wurde nicht über Einzelgewerke vom Bauamt der Stadt organisiert, sondern durch einen Generalunternehmer schlüsselfertig zu einem Gesamtpreis von 650.000,-- € (ohne Verfahrens- und Ausschreibungskosten, Erschließungs- und Außenanlagen) errichtet. Im Vorfeld musste deshalb eine komplexe europaweite Ausschreibung von der Stadtverwaltung durchgeführt werden.

**Die beschriebene Skelettbauweise wäre auch für die geplante Kindertageseinrichtung in Berglen geeignet. Der vorgesehene Standort an der Sporthalle setzt aufgrund der Platzverhältnisse und der topografischen Bedingungen des Geländes allerdings eine zweigeschossige Ausführung voraus. Vor diesem Hintergrund ist aufgrund höherer statischer und brandschutztechnischer Anforderungen (Einhausung der Stahlträger oder Verwendung von Stahlbetonstützen) mit höheren Baukosten als bei der eingeschossigen Einrichtung in Winnenden-Höfen zu rechnen. Die von Frau Ackermann grob geschätzten Baukosten belaufen sich auf ca. 1,55 Mio. € zzgl. der Kosten für Mobiliar, Ausstattung, Spielgeräte und Außenanlagen sowie der Nebenkosten (Baugenehmigung, Honorar).**

**Darüber hinaus müsste, um die Kinderbetreuung im kommenden Jahr bis zur Fertigstellung der neuen Kita sicherzustellen, eine Interimseinrichtung geschaffen werden.**



Eingruppige Kita in Winnenden-Höfen

Weitere Ausführungsvarianten wären aus Sicht der Architektin und der Verwaltung die Holzmodul- und die Holzständerbauweise oder eine Kombination aus Massiv- und Holzständerbauweise.

Die **Holzmodulbauweise** gilt heute ebenfalls für bestimmte Bauvorhaben als eine bewährte Standardbauweise. Ein entscheidender Vorteil des Holzmodulbaus ist die Vorfertigung der Bauteile im Werk bzw. Zimmereibetrieb. Dort entstehen einzelne hochpräzise geschnittene Elemente mit geringeren Maßtoleranzen als regulär im Baubereich. Das eröffnet dem Modulbau, bei dem sich die Bauelemente letztendlich auf der Baustelle perfekt ineinanderfügen sollen, entscheidende Vorteile. So werden heute ganze Raummodule vorproduziert, die dann millimetergenau und in kurzer Zeit auf der Baustelle zusammengefügt werden. Der eigentliche Zeitfaktor für die Herstellung eines Gebäudes entfällt daher auf die Produktion der Module im Werk in der Zimmerei.

Auch bei dieser Bauweise muss ein besonderes Augenmerk auf die Ausschreibungsthematik gelegt werden, da eine beschränkte Ausschreibung bei einer Überschreitung der festgelegten Wertgrenzen nicht möglich ist und folglich ein zeitlich deutlich anspruchsvolleres öffentliches Verfahren durchgeführt werden müsste.



Beispiel Holzmodulbau

Die **Holzständerbauweise** gehört zu der Bauweise des Fachwerks. Bei dieser Form des Holzbaus bilden die sogenannten „Ständer“ das tragende Gerüst vom Boden bis zum Dach. Sie übernehmen damit vollständig das Gewicht des Hauses. Dies macht einen entscheidenden Vorteil dieser Bauweise aus, denn durch die speziellen Stützenkonstruktionen sind tragende Wände im inneren des Hauses weitgehend überflüssig. Dies wiederum ermöglicht zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten im Wandaufbau und im Inneren flexible, individuelle Grundrisse. Es können auch zweigeschossige Raumkonzepte realisiert werden. Der Bedarf der vorgesehenen Nutzungsformen, die technische Ausrüstung und die örtlichen Gegebenheiten des Grundstücks können vor diesem Hintergrund in der Gebäudeplanung besser aufeinander abgestimmt werden. Spätere Umbaumaßnahmen an einzelnen Wänden lassen sich, wie beim beschriebenen Skelettbau, problemlos bewerkstelligen, da die Innenwände auch hier keine lastabtragende Funktion besitzen. Die Holzständerbauweise wurde beim Anbau an das Feuerwehrgebäude im Ortsteil Oppelsbohm gewählt. Die Architektin geht bei der Verwirklichung eines reinen Holzständerbaus grob geschätzt von 1,5 Mio. € aus, wobei die erwähnten Kosten für das Mobiliar, die Ausstattung und die Außenanlagen einschließlich Spielgeräte noch hinzukommen. Zudem fallen noch Planungskosten (Honorare) und Gebühren für die Baugenehmigung an.

**Bei der Holzmodul- und Holzständerbauweise handelt es sich jeweils um etablierte und bewährte Bauweisen, die eine langfristige Nutzung des Gebäudes ermöglichen und aus Sicht der Verwaltung für den Neubau der Kindertageseinrichtung in Frage kommen würden. Ein in diesen Bauweisen errichtetes Gebäude erfordert jedoch eine etwas größere**

**Baufläche, da der Baukörper selbst freistehen muss und nicht in den geländebedingt erforderlichen Stützmauern integriert werden kann.**



Beispiel Holzständerbauweise

Um die Vor- und Nachteile der verschiedenen Bauweisen auszugleichen, bietet sich auch eine Kombination aus **massiver Bauweise und der Holzbauweise** an. Die Kombination besteht darin, dass das Erdgeschoss auf einer Stahlbetonbodenplatte als tragendes Element ganz oder teilweise in massiver Bauweise in der Regel als Mauerwerk oder aus Stahlbetonfertigteilen errichtet wird. Das darüber liegende Obergeschoss wird aus Holz als leichte Ständerkonstruktion gefertigt. Der Platzbedarf ist gegenüber den reinen Holzkonstruktionen geringer.

Die Baukosten wurden von Frau Ackermann auf Basis der Herstellungskosten des Gebäudebaus bei der Feuerwehr in Oppelsbohm und dem von der Kindergartenfachberatung ermittelten Flächenbedarf auf 1,575 Mio. € zzgl. der Kosten für Mobiliar, Ausstattung, Außenanlagen und Spielgeräte geschätzt. Hinzu kommen ferner noch die Planungskosten (Honorare) und Gebühren für die erforderliche Baugenehmigung.



Kombination Massivbau-Holzständerbau

Alle Varianten setzen bauliche Maßnahmen zur Abfangung des ansteigenden Geländes durch Stützmauern voraus, da die bislang durch den Pavillon überbaute ebene Fläche für eine neue zweigruppige Einrichtung nicht ausreichend ist.

**Die Holzständerbauweise bzw. eine Kombination aus Massiv- und Holzständerbauweise sind aus Sicht der Verwaltung in Anbetracht der örtlichen Begebenheiten, des von der Kindergartenfachberatung ermittelten Flächenbedarfs, der Betriebsanforderungen, der gewünschten späteren Nutzungsflexibilität des Gebäudes sowie der zu erwartenden Baukosten nach jetzigem Stand die optimalsten Varianten für einen Kita-Neubau auf dem Gelände des ehemaligen Hausmeisterpavillons. Die Verwaltung geht zudem davon aus, dass, sofern die Wertgrenzen nicht überschritten werden, die Einzelgewerke beschränkt ausgeschriebenen werden können. Die in Frage kommenden Firmen wären dann von Anfang an bekannt. Der Aufwand für die Verwaltung wäre zudem geringer als bei einer öffentlichen Ausschreibung. Für die komplexere und rechtlich anspruchsvollere europaweite Ausschreibung bedarf es externer Beratungsleistungen.**

**Da die Abfangung des Geländes beim Kombinationsbau mit dem massiven Erdgeschoss erfolgen kann, ist der Platzbedarf geringer als bei den beiden Holzkonstruktionen. Zudem lässt sich die Barrierefreiheit des Obergeschosses vor Ort einfacher lösen.**

**Die Architektin und die Verwaltung kommen nach Abwägung der Vor- und Nachteile aller in Frage kommenden Möglichkeiten zu dem Ergebnis, dass die beschriebene Kombinationsvariante aus Massiver- und Holzständerbauweise die am besten geeignete Bauweise für den vorgesehenen Standort und unseren konkreten Bedarf ist.**

Die Schaffung von neuen Kinderbetreuungsplätzen wird über ein neues Bundesförderprogramm unterstützt. Die Gemeinde könnte für den geplanten Kita-Neubau zusätzlich für zwei weitere Gruppen Fördermittel beantragen. Der Förderbetrag ist pauschaliert und beträgt 132.000,-- € je Gruppe. Das Förderprogramm setzt allerdings sehr enge Fristen für die Bereitstellung der Betreuungsplätze. Mit dem Bau des Gebäudes müsste spätestens am 31.12.2021 begonnen werden. Die Fertigstellung ist bis 30.06.2022 vorzusehen.

Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs und der Bauzeit setzen alle Varianten außer der Containerlösung zwingend eine Interimslösung voraus, um den erforderlichen Kinderbetreuungsbedarf decken zu können. Bei der Containervariante bestehen jedoch noch Unwägbarkeiten bezüglich des Ausschreibungsverfahrens und des im Moment nicht absehbaren zeitlichen Rahmens bezüglich der Produktion der Container (beim Erwerb werden keine gebrauchten Container aus dem Vermietungsgeschäft veräußert).

Als Interimslösung bietet sich nach einer ersten Einschätzung der Architektin und der Verwaltung der Bürgersaal im Feuerwehrhaus Süd in Steinach an. Dieser müsste allerdings im Vorfeld bedarfs- und kindgerecht umgebaut werden. Ferner müsste der angrenzende Spielplatz optimiert werden. Für den Umbau im Gebäude rechnet Architektin Ackermann mit voraussichtlichen Kosten von ca. 53.000,-- €. Darin sind allerdings die Kosten für das Mobiliar und die Ausstattung der Kita, die Aufwendungen für das Herrichten des angrenzenden Spielplatzes sowie die Genehmigungs- und Planungskosten nicht enthalten. Im Verhältnis zu den Aufwendungen der Stadt Marbach am Neckar für eine zweigruppige Interimseinrichtung in Rielingshausen bewegt sich die Kostenprognose nach Auffassung der Verwaltung noch in einem sehr akzeptablen Rahmen.

Durch die kurzfristige Verlagerung der provisorisch eingerichteten Sozialräume des Bauhofs im Saal des Feuerwehrgebäudes Nord zurück auf das Betriebsgelände Orffstraße 8 in Oppelsbohm steht dieser Versammlungsraum wieder für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung.

Die beauftragte Architektin Frau Ackermann wird in der Sitzung anwesend sein und steht dem Gremium für Fragen zur Verfügung.

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

- 4. Der Bürgersaal im Feuerwehrhaus Süd in Steinach wird interimweise für eine zweigruppige Kindertageseinrichtung umgebaut. Um eine zeitnahe Nutzung der**

Räumlichkeiten zu ermöglichen, sollte umgehend die baurechtliche Genehmigung für die geplante Nutzungsänderung beantragt werden. Die Umbaumaßnahmen können im Anschluss sofort von der Verwaltung umgesetzt werden.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Baugesuch für eine neue zweigruppige Kindertageseinrichtung am Standort des ehemaligen Hausmeisterpavillons Leharstraße 35 in Oppelsbohm zu erstellen und dieses zur Genehmigung einzureichen. Die Ausführung des Gebäudes soll als Massiv-Holzständerbau erfolgen. Die Architekten- und Fachplanerleistungen (alle Leistungsphasen) können von der Verwaltung beauftragt werden.

Eine endgültige Entscheidung über die Umsetzung des Kindergartenneubaus erfolgt durch den Gemeinderat und steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung im Gemeindehaushalt.

6. Es sollen Überlegungen für eine Nachnutzung des geplanten Gebäudes in die Planung eingearbeitet werden, um zukünftig die erforderliche Flexibilität für eventuell andere Nutzungsformen zu erhalten.

Verteiler:

1 x Bauamt  
1 x Hauptamt

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**8. Optierung zur Regelbesteuerung im Kommunalwald**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 665/2020. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

Verteiler: 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/665/2020	Az.: 855.02
Datum der Sitzung 15.12.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



## **Optierung zur Regelbesteuerung im Kommunalwald**

Der Kommunalwald der Gemeinde Berglen wurde bisher mit den Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gem. § 24 UStG besteuert. Dies bedeutet, dass aus Vereinfachungsgründen die Umsätze (Holzverkäufe) pauschal mit 5,5% besteuert werden, dafür im Gegenzug bei den Ausgaben die Vorsteuer nicht geltend gemacht werden kann.

Mittlerweile erfolgt der Holzeinschlag nicht mehr durch eigene Mitarbeiter, sondern durch Forstunternehmen, für deren Leistungen 19% Vorsteuer anfällt. Auch die forstliche Betreuung der Kommunalwälder durch das Land (Forstverwaltungskostenbeitrag) ist seit dem 01.01.2016 umsatzsteuerpflichtig. Im Zuge des Kartellrechtsverfahrens der Forstbetreuung muss die forstliche Betreuung zu mindestens zu den Selbstkosten erfolgen. Infolgedessen wird sich der Forstverwaltungskostenbeitrag ca. verdoppeln.

Da sich die umsatzsteuerpflichtigen Ausgaben die letzten Jahre stark erhöht haben, wurde die Option zur Regelbesteuerung zu wechseln geprüft. Dies bedeutet, die Holzverkäufe an Sägewerke und holzverarbeitende Unternehmen werden künftig mit 19% versteuert (was für diese Unternehmen zu keiner Mehrbelastung führt, da sie diese Steuer über das Finanzamt erstattet bekommen). Brennholzverkäufe an Endverbraucher werden dagegen mit 7% USt. besteuert. Da die Verkaufspreise hier im Landkreis einheitlich sind, wird sich für den Endverbraucher keine Änderung ergeben (der Bruttopreis bleibt gleich), die Einnahmen der Gemeinde werden sich jedoch geringfügig reduzieren (gerechnet auf das Jahr 2019 hätten sich die Einnahmen um ca. 500 € reduziert).

Die Verwaltung rechnet mit einer jährlichen Ergebnisverbesserung um ca. 7.000 € bis 10.000 €, je nach jährlichem Holzeinschlag und Umfang der forstlichen Pflegemaßnahmen.

Eine Berechnung aufgrund der Zahlen des Jahresabschlusses 2019 ergab eine Ergebnisverbesserung um ca. 7.900 €. Diesen steht jedoch auch ein erhöhter Personalaufwand für die steuerrechtliche Abwicklung gegenüber. Da zum 01.01.2023 umfassende Änderungen für die Umsatzbesteuerung der Kommunen in Kraft treten und viele Aufgabenbereiche der Gemeinde umsatzsteuerpflichtig werden, wird sich der Personalaufwand ohnehin deutlich erhöhen, sodass die Optierung zur Regelbesteuerung des Kommunalwaldes zum 01.01.2021 erfolgen wird.

Gem. § 24 Abs.4 UStG ist die Gemeinde mindestens fünf Kalenderjahre an diese Entscheidung gebunden.

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

Verteiler:

1 x Kämmerei

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 661/2020 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert nachfolgend die Thematik.

Gemeinderat Haller sind die „schwerwiegenden Gründe“, bei denen eine Sitzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, zu allgemein gehalten. Er schlägt vor, bspw. stattdessen die 7-Tage-Inzidenz als Grund heranzuziehen. Schwierig bei einer Videokonferenz sind seiner Meinung nach auch die Bereitstellung des notwendigen Equipments und die Sicherstellung der Netzverbindung in den jeweiligen Ortsteilen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Beschlussvorschlag der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg folgt. Die Netzverbindungen sind bereits heute schon möglich und technisch darstellbar.

Gemeinderat Hammer sieht das Thema aus Datenschutzgründen auch als kritisch an.

Gemeinderat Klenk weist darauf hin, dass beim richtigen Provider und beim Einsatz des richtigen Tools Sicherheit besteht. Durch die Änderung der Hauptsatzung soll lediglich die Möglichkeit offengehalten werden, in bestimmten Situationen eine Videokonferenz durchführen zu können.

Auch Gemeinderätin Dr. Reichart sieht dies so. Es wird nicht die Regel sein, dass Gemeinderatssitzungen als Videokonferenzen durchgeführt werden.

**Mit 14 Ja-Stimmen und zwei Gegenstimmen fasst der Gemeinderat den Beschluss:**

**Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen wird entsprechend nachfolgendem Formblatt beschlossen:**

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2020 beschlossen, die Hauptsatzung der Gemeinde Berglen in der Fassung vom 21. Mai 2019 wie folgt zu ändern:

**Es wird folgender § 3a eingefügt:**

### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder/innen im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

### **§ 2**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berglen, den 15. Dezember 2020  
Maximilian Friedrich, Bürgermeister

Ausgefertigt: 16. Dezember 2020

Maximilian Friedrich  
Bürgermeister

1 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/661/2020	Az.: 022.3; 020.051
Datum der Sitzung 15.12.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen**

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation hat die Landesregierung in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) mit Änderung vom 17. Juni 2020 die Möglichkeit von Gremiensitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungssaal geschaffen. Dies wurde in § 37a GemO verankert.

Der Wortlaut des Paragraphen lautet:

### **§ 37a**

#### ***Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum***

*(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.*

*(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.*

*(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.*

Die Möglichkeit Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder abzuhalten, ist ohne Änderung der Hauptsatzung bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Da die Coronapandemie auf unabsehbarere Zeit und mit ungewissem Verlauf weiter Teil unseres Alltags sein wird, erachtet die Verwaltung eine Änderung der Hauptsatzung unter Einbeziehung des § 37a GemO als notwendig, um auch weiterhin Gemeinderatssitzung durchführen zu können.

Außerdem soll § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Nach § 39 Abs. 4, Satz 2, GemO kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder **einer Fraktion** oder **eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Mit der GemO-Novelle im Jahre 2015 wurde das Quorum für die Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung seinerzeit von einem Fünftel auf ein Sechstel der Gemeinderatsmitglieder abgesenkt. In der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen wurde diese Änderung bisher noch nicht berücksichtigt und muss daher angepasst werden.

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

**Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen wird entsprechend nachfolgendem Formblatt beschlossen:**

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2020 beschlossen, die Hauptsatzung der Gemeinde Berglen in der Fassung vom 21. Mai 2019 wie folgt zu ändern:

**Es wird folgender § 3a eingefügt:**

### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder/innen im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

### **§ 2**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berglen, den 15. Dezember 2020  
Maximilian Friedrich, Bürgermeister

Verteiler:

1 x Hauptamt

Ausgefertigt: 16. Dezember 2020

Maximilian Friedrich  
Bürgermeister

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**10. Entschädigung der Wahlhelfer bei der Landtags- und Bundestagswahl  
2021**

Auf die Sitzungsvorlage 662/2020, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Zu einer Anfrage von Gemeinderätin Bettina Rommel teilt Hauptamtsleiterin Sigloch mit, dass die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die zum Großteil aus der Mitarbeiterschaft kommen, nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt werden sollen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Beschäftigten keine zusätzliche Zeitgutschrift erhalten.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig:**

**Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden bei der Landtagswahl am 14. März 2021 sowie bei der Bundestagswahl im September 2021 nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/662/2020	Az.: 062.21
Datum der Sitzung 15.12.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## **Entschädigung der Wahlhelfer bei der Landtags- und Bundestagswahl 2021**

Am **14. März 2021** findet die Wahl zum **17. Landtag von Baden-Württemberg** statt. Im **September 2021** ist die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** geplant.

Die organisatorische Durchführung der beiden Wahlen bedarf der Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger. In der Gemeinde Berglen werden bei der Landtagswahl voraussichtlich insgesamt 40 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in vier Wahlbezirken und zwei Briefwahlbezirken eingesetzt. Bei der Bundestagswahl im Herbst 2021 kann sich je nach Anzahl der Wahlbezirke der Einsatz der ehrenamtlich Tätigen auf 66 Personen erhöhen.

Nach der Landeswahlordnung kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für die Tätigkeit am Wahltag ein Zehrgeld in Höhe von **21,00 Euro** gewährt werden.

In der Bundeswahlordnung ist ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes vorgesehen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinden eine höhere Entschädigung zahlen, z.B. nach der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Höchstsatz in Berglen 52,00 Euro / Tag). Solche höheren Entschädigungen für Mitglieder der Wahlorgane sind jedoch im Rahmen der Wahlkostenerstattung nach § 56 LWG bzw. § 50 BWG nicht erstattungsfähig. Die Mehrkosten (max. 1.240 Euro bei der Landtagswahl und max. 1.672 Euro bei der Bundestagswahl) sind von der Gemeinde Berglen zu tragen.

Da es immer schwieriger wird, Bürgerinnen und Bürger für diese ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen und der Einsatz der Helferinnen und Helfer entsprechend honoriert werden sollte, wird seitens der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen, eine höhere Entschädigung nach der örtlichen Satzung zu bezahlen.

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

**Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden bei der Landtagswahl am 14. März 2021 sowie bei der Bundestagswahl im September 2021 nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.**

Verteiler: 2 x Hauptamt

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 15.12.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Herr Atilla Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

---

**11. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden**

Es sind keine Spenden bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

